

PROJEKT NR. 054.3.002

ÜBERARBEITUNG SCHUTZVERORDNUNG

PLANUNGSBERICHT

07. SEPTEMBER 2026



Titelbild: Andwil Zentrum

Quelle: eigene Aufnahme | April 2019

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	BESTEHENDE GRUNDLAGEN / AUFGABENSTELLUNG	4
1.2	GESETZLICHER AUFTRAG UND ÜBERGEORDNETE ANFORDERUNGEN	4
1.3	ABSTIMMUNGEN ZU DEN WEITEREN ORTSPLANUNGSINSTRUMENTEN	5
2	VORGEHEN / BETEILIGTE	6
2.1	ERSTELLUNG INVENTARE	6
2.2	ZUSÄTZLICHE SCHUTZGEGENSTÄNDE ZUR BISHERIGEN SCHUTZVERORDNUNG	6
3	INVENTAR	7
3.1	GRUNDSÄTZE	7
3.2	UMFANG DER INVENTARE	7
3.3	AUFBAU DER INVENTARBLÄTTER UND DETAILS DER INVENTARERARBEITUNG	8
4	SCHUTZVERORDNUNG	12
4.1	ORTSBILDSCHUTZGEBIETE, BAUGRUPPEN	12
4.2	KULTUROBJEKTE (BAUTEN UND ANLAGEN)	14
4.3	ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZOBJEKTE UND -GEBIETE	15
4.4	HISTORISCHE VERKEHRSWEGE	15
4.5	NATURSCHUTZGEBIETE UND ÜBERGANGSBEREICHE (PUFFERZONEN)	15
4.6	HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE	16
4.7	NATUREINZELOBJEKTE (EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN, BAUMREIHEN)	17
4.8	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	18
4.9	AUSSICHTSPUNKTE	18
4.10	GEWÄSSER	18
4.11	FLEDERMAUSQUARTIERE	19
4.12	ZUSÄTZLICH ÜBERPRÜFTE SCHUTZKATEGORIEN	19
5	VORLIEGENDE PLANUNGSINSTRUMENTE	19
6	INFORMATION UND MITWIRKUNG	19
7	VORPRÜFUNG	20
8	VERFAHREN	20
9	ANHANG	20
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	21



1 AUSGANGSLAGE

1.1 BESTEHENDE GRUNDLAGEN / AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Andwil verfügt über eine rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahr 1989, die sowohl Schutzbestimmungen zum Kulturgüterschutz wie auch zum Natur- und Landschaftsschutz enthält. Zusätzlich sind für den Kulturgüterbereich in einem Ergänzungsplan zum Zonenplan von 1992 weitere ortsbaulich wichtige Objekte mit Teilschutz bezeichnet. Die Festlegungen aus diesen Instrumenten liegen damit über 30 Jahre zurück und eine Überprüfung ist angezeigt. Neben der Überprüfung der bisherigen Schutzgegenstände ermöglicht dieser Schritt auch eine Ergänzung aufgrund aktueller Anforderungen.

Im Bereich des Kulturgüterschutzes baut die bisherige Schutzverordnung auf einem im Vergleich zur Schutzverordnung noch wesentlich älteren Inventar von Bernhard Anderes aus dem Jahre 1974 auf. Dieses Inventar liefert zwar nach wie vor Hinweise zu den damals wichtigsten und prägendsten Bauten und Ortsteile, inhaltlich ist es jedoch längst nicht mehr aktuell und muss erneuert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes bestand bis anhin kein eigentliches Inventar, die bisherigen Inhalte beruhten mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Begehungen im Gelände und direktem Übertrag in die Kartengrundlage. In der bisherigen Schutzverordnung erfasst sind insbesondere Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen. Einige kleinere Feuchtgebiete fanden ebenfalls Eingang in die Schutzverordnung.

Das flächenmässig grösste und zusammenhängendste Naturschutzgebiet in der Gemeinde Andwil ist das Andwiler Moos. Der Schutz für dieses Gebiet ist mit einer separaten Schutzverordnung geregelt (Schutzverordnung über das Andwilermoos vom 18.05.1981). Die bisherige kommunale Schutzverordnung Andwil beinhaltet aber ebenfalls Festlegungen zu einzelnen Schutzgegenständen im Bereich des Andwiler Moos. Der zukünftige Umgang mit diesen Festlegungen galt es ebenfalls zu prüfen.

1.2 GESETZLICHER AUFTRAG UND ÜBERGEORDNETE ANFORDERUNGEN

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen (PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet auch die periodische Überprüfung der vorhandenen Schutzgegenstände.

Nach Art. 115 Abs. 1 PBG gelten als Schutzgegenstände:

- Gewässer und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- Naturdenkmäler;
- Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;
- markante Einzelbäume und Gehölze;
- Baudenkmäler, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- archäologische Denkmäler.

Im Bereich Kulturgüterschutz bezeichnet der Richtplan des Kantons St. Gallen, auf der Basis der entsprechenden nationalen Inventare ISOS und ISIS, Ortsbilder sowie Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung. Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes enthält der Richtplan verschiedene Vorgaben zu den Themen Vorranggebiete Natur- und Landschaft, Lebensraumverbund, Wildtierkorridore. Zusätzlich bestehen übergeordnet weitere nationale Inventare (Inventar der historischen Verkehrswege IVS, Inventar der historischen Gärten ICOMOS, Bundesinventare der Landschaften von nationaler Bedeutung sowie der Flachmoore, der Trockenwiesen und -weiden und der Amphibienlaichgebiete), die im Rahmen einer Überprüfung der kommunalen Schutzplanung ebenfalls zu berücksichtigen sind.



Schutzmassnahmen sind grundsätzlich Sache des Gemeinderates. Sie können im Rahmen von Schutzverordnungen, in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen, in Form von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder auch mit Einzelverfügungen erlassen werden. Für grössere, zusammenhängende Gebiete werden Schutzmassnahmen in der Regel aber am einfachsten durch eine Verordnung festgelegt. So können Zusammenhänge zwischen einzelnen Schutzbereichen besser berücksichtigt und einheitlich geltende Schutzziele und Massnahmen formuliert werden.

1.3 ABSTIMMUNGEN ZU DEN WEITEREN ORTSPLANUNGSINSTRUMENTEN

1.3.1 RICHTPLAN

Im Richtplan wurde der Beschluss gefällt, die Zonenbestimmungen der Kernzone zu überprüfen und Schutzaspekte von den Bau- und Nutzungsaspekten zu trennen. Die Schutzanliegen sollen in die Schutzverordnung überführt werden, was mit der vorliegenden Planung umgesetzt wird.

Weiter werden im Richtplan die Beschlüsse gefällt, das Verfahren zur Inkraftsetzung der Schutzverordnung einzuleiten sowie die Schutzgegenstände zu erhalten, zu pflegen und aufzuwerten. Die archäologische Fundstelle der Burgruine ist zu schützen.

Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz soll bei den Schutzgebieten eine Übereinstimmung zwischen den neuen Plangrundlagen und den GAöL-Verträgen erzielt werden.

Die vorliegende Revision der Schutzverordnung setzt die Beschlüsse aus dem Richtplan um.

1.3.2 RAHMENNUTZUNGSPLAN

Im Zonenplan erfolgen keine massgeblichen Änderungen, die Auswirkungen auf die Schutzgegenstände haben.

Im Baureglement hat vor allem die Anpassung der Bestimmungen zu den Kernzonen massgeblichen Einfluss auf den Schutz. Der Querbezug von Zonenplan und Schutz wird mit der Reduktion der Bestimmungen zur Kernzone aufgehoben. Die Bestimmungen werden stark reduziert, wobei das Einfügegebot mit Bezug auf Körnigkeit, Stellung der Bauten und der Umgebungsgestaltung gefordert wird.

Die Anpassungen in der Rahmennutzungsplanung und der Schutzverordnung werden im Verfahren koordiniert.

1.3.3 SCHUTZVERORDNUNG ANDWILER MOOS

Auf die Integration der Schutzverordnung Andwiler Moos in die Schutzverordnung soll verzichtet werden, um die allgemeine Schutzverordnung nicht mit Detailfragen zu Pflegebestimmungen im Andwiler Moos aufzublähen. Es bleibt dadurch möglich, Pflegebestimmungen nicht nur in einem Pflegeplan, sondern in der besonderen Schutzverordnung verbindlich festzulegen. Zudem sind reglementarische Nachführungen an diesem besonderen Schutzgebiet künftig einfacher möglich.



2 VORGEHEN / BETEILIGTE

2.1 ERSTELLUNG INVENTARE

Die Aufnahme der potenziellen Schutzgegenstände und die Erfassung in den Inventaren Kulturgüterschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz erfolgte von 2018 bis 2019 durch das Büro ERR AG, St. Gallen (für den Bereich Kulturgüterschutz) sowie durch das Büro ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG, Herisau (für den Bereich Natur- und Landschaftsschutz).

Die Erstellung der Inventare beinhaltete folgende Schritte:

- Begehung des ganzen Gemeindegebietes und fotografische Aufnahme sowie Beschreibung und Bewertung aller in der bisherigen Schutzverordnung, in Einzelerlassen sowie in bisherigen Inventaren enthaltenen schutzwürdigen Gegenstände im Bereich Kultur- sowie Natur- und Landschaftsschutz;
- Aufnahme von zusätzlich seitens der kantonalen Amtsstellen zur Überprüfung geforderten Objekte sowie potentiell neuer, bisher nicht bekannter Objekte mit schutzwürdigem Charakter;
- Berücksichtigung aller relevanten, nationalen und kantonalen Inventare (siehe Beilage);
- Auswertung von lokalem Quellenmaterial (siehe Beilage);
- Auswertung der aktuell angemeldeten landwirtschaftlichen Nutzungen, der GAöL-Verträge sowie von Luftbildern und AV-Daten;
- Erstellen eines Inventars für den Bereich Kulturgüterschutz mit Mindestinhalten gemäss Vorgaben der kantonalen Amtsstelle der Denkmalpflege;
- Erstellen eines Inventares im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Unterstützt wurden die Inventarisierungen gemeindeintern themen- und gebietsbezogen durch einzelne Mitglieder des Gemeinderates sowie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Dazu gehörte insbesondere die Vermittlung von Lokalkenntnissen sowie von Informationen bezüglich spezieller Erlasse, Verfügungen, Auflagen im Baubewilligungsverfahren etc. sowie die Erstbeurteilung der Inventarinhalte.

2.2 ZUSÄTZLICHE SCHUTZGEGENSTÄNDE ZUR BISHERIGEN SCHUTZVERORDNUNG

2.2.1 KULTURGÜTERSCHUTZ

Im Bereich des Kulturgüterschutzes wurden alle bisher in der Schutzverordnung sowie im Ergänzungsplan zum Zonenplan enthaltenen Bauten und Anlagen mit Voll- bzw. Teilschutz überprüft und durch weitere Objekte ergänzt. Wertvolle Hinweise lieferten unter anderem das Buch zur Gemeindegeschichte von Andwil von Hermann Eigenmann (1978), aber auch die Begehungen und Einschätzungen vor Ort sowie die Meldungen der kantonalen Denkmalpflege.

Die Überprüfung des bisherigen Ortsbildschutzgebietes führte neu zu einer Differenzierung zwischen verschiedenen, schützenswerten Ortsteilen innerhalb der Bauzone sowie zur Bezeichnung von Baugruppen ausserhalb der Bauzone. Ergänzt wurde zudem die Kategorie der archäologischen Schutzgebiete.

2.2.2 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes wurden alle bisherigen Schutzgegenstände überprüft, korrigiert und/oder ergänzt (auch die im Perimeter des Andwiler Moos bezeichneten Schutzgegenstände). Ausgangslage dazu bildet die bisherige Schutzverordnung.



Zusätzlich wurden für die Erfassung insbesondere die folgenden, nationalen und kantonalen Inventare und Erlasse hinzugezogen und hinsichtlich zusätzlich zu erfassender Schutzkategorien überprüft:

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN);
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung;
- Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung;
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung;
- Kantonaler Richtplan (Lebensräume bedrohter Tierarten, Wildtierkorridore, Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung, Landschaftsschutzgebiete);
- Waldentwicklungsplan.

3 INVENTAR

3.1 GRUNDSÄTZE

Ein Inventar ist eine reine Sachverhaltsfeststellung und stellt noch keine Unterschutzstellung dar, auch wenn eine Einstufung bzw. Kategorisierung vorgenommen wird. Es ermöglicht einen detaillierten Überblick über die vorhandenen baulichen und kulturhistorisch wertvollen sowie naturräumlich, ökologisch und landschaftlich interessanten Objekte und lässt Vergleiche zwischen den verschiedenen Objekten zu. Ein Inventar kann nicht angefochten werden, Betroffene und Interessierte werden jedoch dazu angehört. Das Inventar bildet die Grundlage für die Festsetzung der eigentlichen Schutzgegenstände. Die Festsetzung der Schutzgegenstände unterliegt einem Rechtsverfahren.

Jedes in einem Inventar aufgeführte Objekt muss klar identifizierbar sein. Die Identifikation erfolgt in erster Linie über die Adresse oder die Lokalbezeichnung und die Parzellen bzw. die Assekuranznummern sowie bei den Naturobjekten über die Koordinaten. Hilfreiche Hinweise für die Wiedererkennung sind zudem die Bezeichnung des Objekttypus sowie allfällig vorhandene Zusatzbezeichnungen (Gebäude- oder Flurnamen im ‚Volksmund‘).

3.2 UMFANG DER INVENTARE

Das neu erstellte Inventar im Bereich Kulturgüterschutz beinhaltet alle in der bisherigen Schutzverordnung sowie im Ergänzungsplan zum Zonenplan enthaltenen Bauten und Anlagen. Die im bisherigen Inventar 1974 von Bernhard Anderes verzeichneten Bauten sind in dieser Auswahl enthalten. Zusätzlich wurden weitere Bauten und Anlagen im Inventar erfasst, die aufgrund ihrer Gesamterscheinung und ihrem Stellenwert für das Ortsbild von Andwil speziell prägend sind. Berücksichtigt wurden auch die verschiedenen nationalen Inventare (ISOS, KGS, ISIS) sowie Meldungen der Kantonalen Denkmalpflege. Insgesamt wurden 45 Objekte inventarisiert und bewertet; davon sind 32 Bauten und 13 Anlagen (Wegkreuze).

Für die Überprüfung des Ortsbildschutzes wurden alle im ISOS aufgeführten Teilgebiete den heutigen baulichen Gegebenheiten sowie dem bestehenden Ortsbildschutz gegenübergestellt und jeweils einzeln bewertet. Ebenso wurde das Gebiet um den Weiler Hinterberg aufgrund einer Rückmeldung der Kantonalen Denkmalpflege aufgenommen. Insgesamt wurden 11 Teilgebiete detailliert erfasst, 6 Gebiete innerhalb der Bauzone, wobei das Dorf Andwil in zwei Teilgebiete unterteilt wird, und 5 Gebiete ausserhalb der Bauzone.

Für den Bereich Natur- und Landschaftsschutz wurden über 100 Objekte und Flächen inventarisiert und bewertet (ohne Puffer). Die einzelnen Objekte in den Kategorien Naturschutzflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sind in den entsprechenden Inventarteilen des Inventares zum Natur- und Landschaftsschutz beschrieben.



3.3 AUFBAU DER INVENTARBLÄTTER UND DETAILS DER INVENTARERARBEITUNG

3.3.1 INVENTAR KULTURGÜTERSCHUTZ

Eine detaillierte Baubeschreibung mit Angaben zur Bauform, Materialisierung sowie vorhandenen Baudetails ist von vorrangiger Bedeutung und dient dem Herausfiltern von orts- oder zeittypischen Elementen. Das wiederholte Auftreten von bestimmten Elementen und Materialien zeigt die entsprechende Wichtigkeit und definiert die ortstypischen Baukörper. Aus Bauform und Konstruktionsart, Volumen und Dachform, Art und Anordnung der Befensterung sowie weiteren Baudetails lassen sich Rückschlüsse auf Entstehungszeit und Geschichte einer Baute ziehen.



Abb. 1: Zierelemente am Giebel
Quelle: eigene Aufn. | Mai 2018



Abb. 2: verzierter Hauszugang
Quelle: eigene Aufn. | Mai 2018



Abb. 3: verziertes Sockelgesims
Quelle: eigene Aufn. | November 2018

Für die Feststellung der Bedeutung und die Einstufung der Inventarobjekte sind die architektonische Qualität, die bautechnische Substanz, der historische Hintergrund sowie die Ortsbauliche Lage mitentscheidend. Die einzelnen Bewertungspunkte basieren primär auf folgenden Kriterien:

- Architektonische Qualität: Ursprünglichkeit, Art der vorhandenen Baudetails, typologische Bedeutung (ortstypischer Vertreter oder wichtige Einzelbaute);
- Bautechnische Substanz: Zustand der Gesamtbaute, Verkleidung, Baudetails, energetischer Zustand, Umbau-/Renovationspotential;
- Historische Bedeutung: Seltenheitswert, spezifische Hausgeschichte, Ablesbarkeit von Nutzerkreis und/oder Nutzungsform;
- Ortsbaulicher Stellenwert: Lage für sich und im Kontext (exponiert oder wichtiger Teil eines Siedlungs- bzw. Landschaftsbildes).

Das Inventar teilt die einzelnen Objekte in drei Kategorien ein: schützenswert, erhaltenswert, ohne Einstufung. Von den 45 in Andwil inventarisierten Objekten wurden 27 als schützenswert und 10 weitere als erhaltenswert eingestuft; 8 Objekte verbleiben ohne Einstufung.

Bei den schützenswerten Objekten wird, aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten, zusätzlich eine Einstufung in ihrer Bedeutung vorgenommen. Unterschieden werden Objekte von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung. Die Einstufung ist aus den Inventarblättern ersichtlich.

Schützenswerte Objekte sind in der Gesamtheit der Bewertungspunkte von überdurchschnittlichem Wert; störende Elemente fehlen oder sind von untergeordneter Bedeutung. Daneben kann es sich auch um Objekte handeln, die aufgrund ihres Ortsbaulichen Stellenwertes oder ihrer für Andwil bedeutungsvollen Geschichte unverzichtbar sind. Schützenswerte Objekte sollen in ihrer äusseren und inneren Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild erhalten bleiben. Unter Rücksichtnahme auf die wesentlichen Teile der historischen Bausubstanz sind Umbauten und Erneuerungen möglich. Abbrüche von einzelnen Bauteilen sind denkbar, wenn die massgeblichen Werte des Gesamtobjektes gewahrt bleiben.





Abb. 4: Schützenwertes Objekt KO 14
Quelle: eigene Aufn. | Mai 2018



Abb. 5: Schützenwertes Objekt KO 18
Quelle: eigene Aufn. | Mai 2018



Abb. 6: Schützenwertes Objekt KO 01
Quelle: eigene Aufn. | Mai 2018

Erhaltenswerte Objekte sind ebenfalls von ortsbaulich wichtigem Gesamterscheinungswert, Veränderungen in der Materialisierung, in baulichen Details oder aufgrund von Um- und Anbauten beeinflussen aber die Originalität der Bauten in Teilbereichen und verhindern so eine höhere Einstufung. Trotzdem handelt es sich bei den erhaltenswerten Objekten um Bauten, die in ihrem Bestand und in der individuellen Erscheinung nach Möglichkeit gewahrt bleiben sollen.



Abb. 7: Erhaltenswertes Objekt KO 28
Quelle: eigene Aufn. | November 2018



Abb. 8: Erhaltenswertes Objekt KO 42
Quelle: eigene Aufn. | März 2016



Abb. 9: Erhaltenswertes Objekt KO 43
Quelle: eigene Aufn. | März 2019

Bei den Objekten ohne Einstufung handelt es sich um Objekte, die zwar ihren ursprünglichen Wert in Bauform oder einzelnen Details noch erahnen lassen, jedoch in der Gesamtheit zu stark verändert sind, um einen längerfristigen Inventarwert einzunehmen.

Eine Besonderheit in Andwil bildet die grosse Anzahl landschafts- und ortsbildprägender Wegkreuze, die als schützenswerte Anlagen ebenfalls im Inventar erfasst sind. Sie sind heute schon grossmehrheitlich Teil der bestehenden Schutzverordnung.

Anzutreffen sind solche Wegkreuze in vorwiegend vom katholischen Glauben geprägten Gemeinden und Regionen. In der Regel sind sie aus Holz, Metall oder Stein gefertigt. In Andwil sind sie entweder aus Holz oder Metall oder kombiniert aus Holz und Metall. Die Kreuze sind überdacht und meist rückseitig und seitlich vor Witterung geschützt (Kastenkreuze). Die Kreuze stehen mehrheitlich in einem geschützten und häufig umzäunten Geviert und sind flankiert von (immergrünen) Sträuchern oder Bäumen.



Abb. 10: Oberarnegg KO 03
Quelle: eigene Aufn. | Juni 2018



Abb. 11: Otmarsegg KO 16
Quelle: eigene Aufn. | November 2018



Abb. 12: Dorfstrasse KO 22
Quelle: eigene Aufn. | November 2018



Die Nummerierung der Inventargegenstände orientiert sich an der Nummerierung aus der bisherigen Schutzverordnung, beginnend mit den bestehenden Schutzobjekten (Bauten und Anlagen Nr. 1 – 26). Die Nummerierung weist dabei einige wenige Lücken auf, die von Objekten stammen, die nicht mehr Teil der bestehenden Schutzverordnung waren. Anschliessend folgen diejenigen Objekte, die bisher über einen Teilschutz gemäss Ergänzungsplan zum Zonenplan von 1992 verfügten (Nr. 27 – 36). Ergänzt wird das Inventar durch weitere, historisch wichtige oder ortsbildprägende Bauten und Anlagen (Nr. 37 – 48).

3.3.2 INVENTAR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Die Inventarblätter im Bereich Natur- und Landschaftsschutz umfassen, abhängig vom Objekttyp, folgende Punkte:

- Objekttyp und –nummer;
- Kurzbeschreibung;
- Koordinaten;
- Auflistung der Arten;
- Zustand mit Beeinträchtigungen;
- Bewertung der Ökologie, der Objektausbildung, der Bedeutung in der Landschaft;
- Fotodokumentation;
- Schutzziel;
- Schutz- und Pflegemassnahmen;
- Neophyten;
- Einstufung in der Bedeutung (national, regional, lokal).

Für die Feststellung der Bedeutung und die Einstufung der Inventarobjekte sind folgende Kriterien mitentscheidend:

- Schutzwürdigkeit nach dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG);
- Ökologische Bedeutung: Vielfältigkeit in der Zusammensetzung, Grad der Natürlichkeit;
- Ästhetische Bedeutung: Form und Erscheinung, Bedeutung im Landschaftsbild;
- Flächenmässige Bedeutung: Ausdehnung, Länge, Grösse;
- Stand der Entwicklung: Alter, Wuchsform, Zustand (insbesondere Einzelbäume).



Abb. 13: Feuchtwiese (NFA 02)
Quelle: ARNAL | September 2018



Abb. 14: Strauchhecke (HFUG 01)
Quelle: ARNAL | September 2018



Abb. 15: Einzelbaum (EBG 04)
Quelle: ARNAL | September 2018

Die Naturschutzflächen wurden während den Vegetationsperioden 2018 und 2019 im Feld beurteilt und neu abgegrenzt. Die Abgrenzung erfolgte aufgrund:

- des aktuellen Luftbildes oder älterer Luftbilder (zurückreichend bis 1995);
- der Planungsgrundlagen (z.B. Parzellengrenzen, landwirtschaftliche Nutzflächen, Basiswald);
- der Beurteilung im Feld (Gelände, Vegetation, Boden, Bewirtschaftung).

Es wurden folgende Kriterien zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit nach NHG angewandt:

- Einteilung der Lebensräume als schützenswert gemäss «Lebensräume der Schweiz» (Delarze, Gonseth, Eggenberg & Vust 2015);
- Artenschutz (Objekte mit geschützten Pflanzen, z.B. Orchideen);



- Flächen mit hoher Biodiversität, die mindestens der Qualitätsstufe II nach Direktzahlungsverordnung entsprechen und einen hohen ökologischen Wert besitzen.

Neue Objekte wurden als schützenswert eingestuft, wenn sie einem der genannten Kriterien entsprechen, bzw. einen ökologisch hohen Wert besitzen. Bisherige Objekte wurden als schützenswert eingestuft bei Zutreffen eines der obigen Kriterien oder bei vorhandenem Potential für eine Rückführung.

Die Pufferflächen (UB) wurden anhand der Kriterien des Pufferschlüssels (Bund) in angepasster Form ausgeschieden und wo nötig gutachterlich angepasst (z.B. an Geländegegebenheiten).

Das vorhandene Landschaftsschutzgebiet wurde, ausgehend von der bisherigen Schutzverordnung und dem kantonalen Richtplan, überprüft und darauf angepasst.

Als schützenswert gelten grundsätzlich alle Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche aus einheimischen Arten bestehen (NHG). Bei der Inventarisierung wurde zwischen folgenden Typen unterschieden:

- (Nieder)Hecke: artenreiche Hecken, enthalten höchstens einzelne Bäume;
- Ufergehölz: Lage entlang eines Gewässers;
- Feldgehölz: Gehölz mit Strauchschicht, nicht als Wald ausgeschieden, von nichtlinearer Form;
- Baumreihe: ohne Strauchschicht, max. einzelne Sträucher, oft sind es alte Baumbestände;
- Baumhecke: hohe Bäume / Baumarten dominieren.

Die bisherige Schutzverordnung enthält Objekte, die nach heutiger Kriterienanwendung wohl nie schutzwürdig gewesen wären. Solche Objekte, sowie nicht wiederherstellbare Objekte, wurden nicht ins Inventar aufgenommen.

Die meisten Hecken, welche in die Schutzverordnung aufgenommen werden, basieren auf der Feldaufnahme aus dem Jahr 2018. Seither wurde im Auftrag des Kantons den Gemeinden eine luftbildgestützte Übersicht über die vorhandenen Hecken, Feld- und Ufergehölze zur Verfügung gestellt. Im Frühjahr 2026 wurde die Auswahl der Hecken mit der neuen Datengrundlage abgeglichen und das Inventar entsprechend ergänzt.

Objekte, welche zwar von einer gewissen ökologischen oder landschaftlichen Bedeutung sind, jedoch keines der oben genannten Kriterien vollumfänglich erfüllen oder von sehr geringer Ausdehnung sind, werden im Inventar erfasst, aber mit «keine Einstufung» klassiert.

Bei verschiedenen Objekten wurde festgestellt, dass Abweichungen zur einstmaligen Ausdehnung bestehen oder die Objekte falsch eingezeichnet waren. Diese Fehler wurden korrigiert und auf dem Inventarblatt vermerkt.

Die neue Nummerierung erfolgt für jeden Objekttyp separat, wobei der jeweilige Code vor der Ziffer aufgeführt ist.

Bei den Feldbegehungen wurden im Weiteren die Artenzusammensetzung sowie das Vorkommen von invasiven Neophyten erfasst. Die Inventarisierung erfolgte mittels Karten/Orthofotos und Inventarblättern.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET WEILER HINTERBERG

Das Gebiet Hinterberg ist gemäss kantonalem Richtplan ein Landschaftsschutzgebiet. Entsprechend empfahl die Kantonale Denkmalpflege im Rahmen der Vorprüfung, das Landschaftsschutzgebiet und die darin enthaltenen Gebäude zu überprüfen. Aufgrund der landschaftlichen Qualität als Erholungsraum soll das bestehende Landschaftsschutzgebiet erweitert werden.

Mit der Vergrösserung des Landschaftsschutzgebietes wird der Landschaftsraum um den Weiler Hinterberg in den Schutz miteinbezogen. Somit wird die Häusergruppe Teil der charakteristischen Erholungslandschaft. Ebenso wird das ebene Wiesland im Gebiet Hinterberg Bestandteil des Schutzgebietes. Der Lebens- und Erholungsraum Hinterberg wird dadurch gestärkt. Der Wanderweg von Andwil in Richtung Hohfirst via Hinterberg kommt vollständig im Landschaftsschutzgebiet zu liegen.

Die Häusergruppe des Weilers Hinterberg macht die Abgrenzung gegen Süden. Damit entspricht das neue Landschaftsschutzgebiet der Ausdehnung des kantonalen Richtplans. Durch die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gewährleistet und es sind weiterhin Bauten und Anlagen zulässig, sofern sie den Anforderungen der Schutzverordnung entsprechen.





Abb. 16: Landschaft Hinterberg
Quelle: eigene Aufn. | März 2026



Abb. 17: Landschaft Hinterberg
Quelle: eigene Aufn. | März 2026

4 SCHUTZVERORDNUNG

Die Schutzverordnung besteht aus einem Plan sowie dem Schutzverordnungstext.

Inhaltlich umfasst die Schutzverordnung folgende Kategorien:

- Ortsbildschutzgebiete;
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen);
- Baugruppen;
- archäologische Schutzgebiete;
- Naturschutzgebiete feucht (NFA);
- Übergangsbereiche (Pufferzonen);
- Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- Natureinzelobjekte (Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen);
- Landschaftsschutzgebiete;
- Aussichtsschutz.

Der Schutzverordnungstext basiert auf der Musterschutzverordnung des Kantons, berücksichtigt jedoch auch die bisherigen Schutzbestimmungen und Anforderungen aus den lokalen Gegebenheiten.

In die Schutzverordnung aufgenommen und einem rechtlich verbindlichen Schutz unterstellt werden alle Inventarobjekte, die als schützenswert eingestuft sind. Im Inventar als erhaltenswert bezeichnete Objekte sollen in ihrem Bestand nach Möglichkeit gewahrt bleiben, sind aber nicht Bestandteil der Schutzverordnung.

Die im Perimeter des Andwiler Moos bisher bezeichneten, einzelnen Schutzgegenstände wurden im Inventar bewertet, werden aber nicht mehr in der kommunalen Schutzverordnung aufgeführt. Eine Ausnahme bildet das über den Perimeter sich erstreckende Landschaftsschutzgebiet.

4.1 ORTSBILDSCHUTZGEBIETE, BAUGRUPPEN

Das bisherige Ortsbildschutzgebiet von Andwil war flächenmässig sehr grosszügig festgelegt, ist aber durch die Entwicklung der vergangenen 30 Jahre und die rasante Bautätigkeit in der Gemeinde stark überprägt worden. Der Ortsbildschutz und die entsprechenden Bestimmungen dazu differenzierten kaum zwischen verschiedenen Ortsteilen und auch nicht beim Schutz innerhalb und ausserhalb der Bauzone.



Im Gegensatz zur bisherigen Schutzverordnung soll der Ortsbildschutz neu stärker differenziert werden. Mit der neuen Schutzverordnung wird zukünftig zwischen Ortsbildschutzgebieten A, B und C unterschieden. Neu geschaffen wird die Kategorie ‚Baugruppen‘.

4.1.1 ORTSBILDSCHUTZGEBIETE A

Ortsbildschutzgebiete A umfassen grundsätzlich wichtige historische Ortsteile, die in sich abgeschlossene, räumliche Einheiten bilden. Dabei sind die siedlungsgeschichtlich bedeutenden Bauten, Anlagen und Freiräume in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Werts nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist.

Einem solchen Ortsbildschutzgebiet A werden zugewiesen:

- OS 01: St. Othmar
- OS 03b: Dorf Andwil (Kernbereich)
- OS 06: Lindenstrasse



Abb. 18: Kern um St. Othmar (OS A)
Quelle: eigene Aufn. | März 2019



Abb. 19: Dorf Andwil (OS A)
Quelle: eigene Aufn. | März 2019



Abb. 20: Lindenstrasse (OS A)
Quelle: eigene Aufn. | März 2019

Sämtliche OS A sind heute bereits dem Ortsbildschutzgebiet zugewiesen.

4.1.2 ORTSBILDSCHUTZGEBIETE B

In einem Ortsbildschutzgebiet B sind die siedlungsgeschichtlich bedeutende Bebauung sowie die prägenden Freiräume in ihrer Struktur und in ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauung, wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren. Einem Ortsbildschutzgebiet B werden zugewiesen:

- OS 02: Augartenstrasse
- OS 03a: Dorf Andwil



Abb. 21: Augartenstrasse (OS B)
Quelle: eigene Aufn. | Mai 2019



Abb. 22: Augartenstrasse (OS B)
Quelle: eigene Aufn. | Mai 2019



Abb. 23: Dorf Andwil (OS B)
Quelle: eigene Aufn. | Mai 2019



Beide Gebiete befinden sich heute bereits im Ortsbildschutzgebiet. Im Bereich der Augartenstrasse wird das Gebiet gegenüber der heute rechtskräftigen Abgrenzung auf die erste Bautiefe reduziert, um im Rückraum der strassenbegleitenden Bauten mehr Entwicklung zu ermöglichen. Im Bereich Dorfstrasse und am Sonnenbüelweg erfolgen an den Rändern des OS 03a geringfügige Erweiterungen unter Berücksichtigung der Zonierung und der heutigen Siedlungsstruktur.

4.1.3 ORTSBILDSCHUTZGEBIETE C

In einem Ortsbildschutzgebiet C steht die Einfügung in die Umgebung im Vordergrund. Die wesentlichen Merkmale der bestehenden Bebauung, insbesondere Volumetrien und Dachformen sind zu berücksichtigen und neue Bauten (oder Ersatzbauten) sind so anzuordnen und zu gestalten, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht. Einem solchen Ortsbildschutzgebiet C wird der östliche Ortsrand von Andwil entlang der Dorfstrasse zugewiesen (OS 04).

4.1.4 BAUGRUPPEN

Neu ist die Kategorie der Baugruppen, die bestehende Ortsbildschutzgebiete ausserhalb der Bauzone ablöst. Baugruppen bestehen aus einer kleineren, in enger nachbarlicher Beziehung stehenden Zahl vergleichbarer Bauten, die als Einheit in Erscheinung treten. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete:

- Oberarnegg (BG 01), kantonale Bedeutung
- Fronackeren (BG 03), lokale Bedeutung
- Säge / Müli (BG 04), kantonale Bedeutung



Abb. 24: Baugruppe Oberarnegg
Quelle: ERR AG | März 2019



Abb. 25: Baugruppe Fronackeren
Quelle: ERR AG | November 2018



Abb. 26: Baugruppe Säge / Müli
Quelle: ERR AG | März 2019

Das bisher mit Ortsbildschutzbestimmungen überlagerte Gebiet Schluuch wird aus dem Schutz entlassen, da in diesem Gebiet ein wirklich verbindendes Element oder die Situierung um einen Kern fehlt. Gleiches spricht gegen die Aufnahme der Baugruppe Hinterberg. Dort sprechen zudem die baulichen Veränderungen an den Bauten gegen eine Aufnahme.

Für die Details der einzeln bewerteten Gebiete wird auf das Inventar verwiesen.

Der Umfang des bisherigen, flächenmässig recht ausgedehnten Ortsbildschutzgebietes wurde insgesamt etwas verkleinert, einzelne Abgrenzungen gestrafft und nach Möglichkeit an die Parzellengrenzen und an die Zonenplanvorgaben angepasst. Die im ISOS bezeichneten Gebiete wurden der Abgrenzung des Ortsbildschutzgebietes und den heutigen Gegebenheiten gegenübergestellt und aus aktueller Sicht fachlich noch einmal beurteilt.

4.2 KULTUROBJEKTE (BAUTEN UND ANLAGEN)

Die im Inventar als schützenswert bezeichneten Einzelobjekte wurden als Schutzobjekte in die Schutzverordnung übernommen (insgesamt 27). Bis anhin waren 33 Objekte über die Schutzverordnung bzw. den Ergänzungsplan zum Zonenplan als Bauten oder Anlagen mit einem Vollschutz oder einem Teilschutz versehen. Neu wird nicht mehr unterschieden zwischen Vollschutz und Teilschutz. Entweder erfüllt ein Objekt die heute grundsätzlich



gestellten Schutzanforderungen oder es wird aus dem Schutz entlassen. Die Konkretisierung des Schutzzumfanges eines Objektes erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Reglement Schutzverordnung Art. 4).

Die bisherigen Bauten mit einem Vollschutz werden im Schutz belassen. Von den bisherigen zehn Objekten mit Teilschutz (alle innerhalb eines Ortsbildschutzgebietes) werden sieben Objekte als erhaltenswert eingestuft. Ein Objekt wird aufgrund seines Alters und der noch vorhandenen Bohlen-Ständer-Konstruktion in den Schutz aufgenommen (KO 31). Zwei Objekte werden aufgrund der erfolgten baulichen Veränderungen (KO 27) resp. aufgrund des schlechten baulichen Zustands (KO 30) ganz aus dem Schutz entlassen. Letzteres weist aufgrund der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht einen äusserst schlechten baulichen Zustand auf. Die historisch wertvolle Substanz kann kaum mehr erhalten werden, weshalb das Gebäude aus dem Schutz entlassen wird. Dies soll aber eine Ausnahme bleiben. Damit nicht weitere Objekte infolge eines vernachlässigten Unterhalts nicht mehr erhalten werden können, beabsichtigt der Gemeinderat, künftig die Bedingungen von Art. 21 der neuen Schutzverordnung anzuwenden (Ersatzvornahmen). Drei Objekte werden neu in den Schutz aufgenommen (KO 41, KO 44, KO 46). Die Aufnahme begründet sich bei allen Objekten mit der Reduktion des Ortsbildschutzes, was zur Sicherung des historischen Wertes der drei Bauten eine Unterschutzstellung erforderlich macht.

Unter den 27 schützenswerten Objekten sind 18 Bauten und 9 Anlagen. Von den 18 Bauten sind 7 als von kantonalen Bedeutung eingestuft, 11 als von lokaler Bedeutung. Ebenfalls von lokaler Bedeutung sind die 9 Anlagen in Form von Wegkreuzen.

4.3 ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZOBJEKTE UND -GEBIETE

In Andwil ist 1 Gebiet von archäologischem Interesse zu verzeichnen. Es ist dies die Burg Alt-Andwil, eine Burgstelle aus dem Hoch- bis Spätmittelalter (im Plan verzeichnet unter ASG 01). Die Auswahl und Abgrenzung in der Schutzverordnung stützt sich grundsätzlich ab auf das archäologische Fundstellenverzeichnis des Kantons und die im kantonalen Richtplan 2020 festgesetzten Perimeter.

Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich der Kantonsarchäologie zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden.

4.4 HISTORISCHE VERKEHRSWEGE

In Andwil sind keine Teilstücke von einst wichtigen historischen Wegverbindungen als von nationaler Bedeutung im entsprechenden Bundesinventar (IVS) verzeichnet. Regionale oder lokale Teilstücke sind im Inventar verzeichnet, verlaufen jedoch allesamt auf neueren Strassenverbindungen und zeichnen sich nicht durch speziell zu erhaltende historische Elemente aus.

4.5 NATURSCHUTZGEBIETE UND ÜBERGANGSBEREICHE (PUFFERZONEN)

Einige wenige, bisher dem Naturschutz zugewiesene Kleinstflächen sowie eine grössere Fläche im Bereich des Feldrietwaldes sind von Wald überwachsen und können nicht mehr den eigentlichen Naturschutzflächen zugewiesen werden. Zwei Objekte wurden neuen Kategorien (Hecke, Baumgruppe) zugeordnet. Diejenigen Objekte, welche aus der Schutzverordnung entlassen werden müssen, sind im Inventar ebenfalls aufgeführt und beschrieben.

Vergrössert wird der Perimeter einer Streufläche (NFA 02) sowie einer ehemaligen Naturschutzfläche, die neu aber als Rückführungsfläche (NR 01) eingestuft wird (mit entsprechenden Hinweisen zu Schutz- und Pflegemassnahmen). Neu aufgenommen wird eine Feuchtwiese im Gebiet Hinterberg (NFA 03) aufgrund ihrer ökologischen Qualität (siehe Inventar). Verloren gingen Flächen vorab, weil sie verwaldeten bzw. weil sie im Wald nicht mehr als eigentliche Naturschutzflächen (im Sinne der Kategorie NFA) festgestellt werden konnten.

Zwei als «Naturschutzflächen trocken» aufgeführte, bisherige Objekte weisen eine ungenügende Qualität auf. Sie sind nährstoffreich und eine Fläche ist eher feucht als trocken. Beide Flächen können bestenfalls als



Rückführungsfläche (NR 01 und NR 02) eingestuft werden. Entsprechende Rückführungskonzepte sollen im Rahmen der Überarbeitung der GAÖL-Verträge erstellt werden.



Abb. 27: Feuchtwiese (NFA 01)
Quelle: ARNAL | September 2018



Abb. 28: Feuchtwiese (NFA 03)
Quelle: ARNAL | September 2018



Abb. 29: Rückführungsfläche (NR 01)
Quelle: ARNAL | September 2018

4.6 HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind prägende Elemente der Landschaft und ökologisch wertvoll. Bereits in der bisherigen Schutzverordnung sind viele Hecken, Feld- und Ufergehölze als Schutzobjekte erfasst.

Bei der Inventarisierung wurde festgestellt, dass 8 der bisher in der Schutzverordnung erfassten Hecken nicht mehr vorhanden bzw. in 5 Fällen heute als Wald gelten. Eine der fehlenden Hecken befand sich im Siedlungsgebiet (Bauzone). Zwei Hecken fehlen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, waren jedoch bereits auf den Orthofotos von 1995 nicht mehr vorhanden. Ein Ersatz für diese Hecken wird nicht empfohlen.

Tab. 1: Aus der Schutzverordnung entlassene Hecken, Feld- und Ufergehölze

OBJEKT	BEMERKUNG INVENTAR	BEGRÜNDUNG
HFUG Parz. 215	Wald	Keine weitere Begründung
HFUG Parz. 322, 334	Wald	Keine weitere Begründung
HFUG Parz. 111	Nicht mehr vorhanden	Gemäss Recherche der Luftbilder wurde die Hecke zwischen 1995 und 2001 entfernt.
HFUG Parz. 655	Wald	Keine weitere Begründung
HFUG Parz. 368, 465	Nicht mehr vorhanden	Bereits im Luftbild 1984 (www.swisstopo.ch) ist keine Hecke zu erkennen. 



HFUG Parz. 374	Nicht mehr vorhanden	Bereits im Luftbild 1984 (www.swisstopo.ch) ist keine Hecke zu erkennen. 
HFUG Parz. 374	Wald	Keine weitere Begründung
HFUG Parz. 425	Wald	Keine weitere Begründung

Zudem werden zwei Feldgehölze und eine Hecke nicht mehr in der Schutzverordnung aufgeführt, da sie sich im Perimeter der Schutzverordnung Andwiler Moos befinden.

Bei einigen Hecken wurde die Lage und/oder die Ausdehnung (länger, kürzer) der aktuellen Situation angepasst. Verschiedene Hecken wurden verlängert.

Im Frühjahr 2026 erfolgte aufgrund der Vorprüfung eine Überprüfung mehrerer Gehölze. Als Ergebnis wurde HFUG 11 aus der Schutzverordnung entlassen, da diese unterdessen als Wald gilt. 14 zusätzliche Hecken und Ufergehölze (HFUG 33 und 34 sowie 101 ff) wurden in das Inventar und bei schützenswerter Qualität in die Schutzverordnung aufgenommen. Insgesamt werden in der Schutzverordnung neu 46 Objekte geschützt.



Abb. 30: Strauchhecke (HFUG 01)
Quelle: ARNAL | September 2018



Abb. 31: Ufergehölz (HFUG 12)
Quelle: ARNAL | September 2018



Abb. 32: Ufergehölz (HFUG 17)
Quelle: ARNAL | September 2018

4.7 NATUREINZELOBJEKTE (EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN, BAUMREIHEN)

Die Gesamtzahl der Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen bleibt in etwa bestehen. Bei den Abgängen handelt es sich um 8 Bäume im Baugebiet, sowie um 3 Bäume auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Letztere sind bereits auf den Orthofotos von 1995 nicht mehr vorhanden resp. es wurde bei der Überprüfung festgestellt, dass diese nicht mehr vorhanden sind (EBG 20). Auf der anderen Seite werden 8 neue Bäume in die Schutzverordnung aufgenommen (EBG 22 bis 29).

Einen Ersatz bei den Abgängen im Siedlungsgebiet zu verlangen, ist nicht vorgesehen, da aufgrund der vorhandenen Unterlagen der vormalige Bestand (Art, Grösse, Zustand etc.) praktisch nicht rekonstruierbar und ein Ersatz



an den entsprechenden Standorten teilweise gar nicht mehr möglich ist; für zwei Bäume ausserhalb des Baugebietes liegt der Zeitraum seit ihrem Verschwinden (vor 1995) zudem bereits zu weit zurück. Beim abgegangenen Baum EBG 20 ist eine Ersatzpflanzung zu regeln.

Zwei Einzelbäume und eine Baumreihe, welche in der bisherigen Schutzverordnung enthalten waren, liegen im Perimeter der Schutzverordnung des Andwiler Moos und werden nicht mehr in der kommunalen Schutzverordnung aufgeführt.

Weitere Einzelbäume auf dem Gemeindegebiet wurden hinsichtlich Schutzwürdigkeit geprüft, erreichten jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen die entsprechenden Anforderungen.



Abb. 33: Einzelb. Chueweid (EBG 03)
Quelle: ARNAL | September 2018



Abb. 34: Einzelb. Fronackern (EBG 04)
Quelle: ARNAL | September 2018



Abb. 35: Einzelbaum Müli (EBG 24)
Quelle: ARNAL | September 2018

4.8 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Die Landschaftsschutzgebiete dienen dem Erhalt vielfältiger und charakteristischer Landschaftsräume mit ihren landschaftsprägenden Elementen. Gleichzeitig sollen in diesen Gebieten auch Grundanforderungen an die Einpassung von Bauten gestellt werden. Das in der bisherigen Schutzverordnung bezeichnete Landschaftsschutzgebiet wurde in die neue Schutzverordnung übernommen und im Bereich Hinterberg an den im kantonalen Richtplan enthaltenen Perimeter Hohfirst – Tannenbergrücken angeglichen.

4.9 AUSSICHTSPUNKTE

Die bereits in der bestehenden Schutzverordnung vorhandenen Aussichtspunkte geben Einblicke in die Natur- und Kulturlandschaft von Andwil. Diese Aussichtspunkte sollen bewahrt werden. Gebäude, Bauteile, Einfriedungen, Bäume und Sträucher dürfen die Aussicht nicht beeinträchtigen. Die entsprechend bezeichneten Punkte werden unverändert in die neue Schutzverordnung übernommen.

4.10 GEWÄSSER

Die bisherige Schutzverordnung enthielt eine Kategorie ‚Gewässer‘. Gemäss Schutzbestimmungen (Art. 11 Schutzverordnung 1989) mussten die im Plan bezeichneten Bachläufe und Gräben mit ihrer natürlichen Umgebung erhalten bleiben und durften flächenmässig nicht verändert werden. Dieser Schutz ist heute über die allgemeine Gewässerschutzgesetzgebung gewährt.

Im Dorfbach und im Chellenbach leben wichtige Populationen von Steinkrebsen, welchen nationale Bedeutung zukommt. Der Hauptlauf des Dorfbaches und des Chellenbaches werden daher als Lebensraum Gewässer in die Schutzverordnung als «Lebensraum Gewässer» aufgenommen.



4.11 FLEDERMAUSQUARTIERE

In Andwil ist gemäss René Güttinger (Kantonaler Fledermausbeauftragter) in der katholischen Kirche ein Sommerquartier des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) registriert. Der aktuelle Status ist unbekannt, weswegen im Frühjahr 2020 durch R. Güttinger entsprechende Abklärungen vorgenommen werden. Das Objekt soll ins Inventar aufgenommen, vorläufig aber nicht unter Schutz gestellt werden.

Weiter ist in einem Privatgebäude ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) bekannt. Objekte in Privatgebäuden werden nicht in der Schutzordnung aufgeführt.

4.12 ZUSÄTZLICH ÜBERPRÜFTE SCHUTZKATEGORIEN

Folgende weitere Schutzkategorien wurden überprüft, aber keine Objekte für die neue Schutzverordnung vorgeschlagen:

- Trockensteinmauern: In der aktuellen Schutzverordnung sind keine vorhanden, bei Feldbegehungen wurden keine festgestellt.
- Amphibienlaichgebiete: In der Gemeinde Andwil sind ausserhalb des Andwiler Moos keine schützenswerten Amphibienlaichgebiete bekannt. Die beiden Einträge im Geoportal sind nicht korrekt (gemäss Rücksprache mit Jonas Barandun, kantonalen Beauftragter für Amphibienschutz).
- Geschützter Wald: Diese Kategorie wird in der Schutzverordnung nicht mehr behandelt. Die angepasste Waldbewirtschaftung wird über den Waldentwicklungsplan sichergestellt.
- Wildtierkorridore: Im kantonalen Richtplan ist kein Wildtierkorridor auf Andwiler Gemeindegebiet verzeichnet.
- Lebensräume: Gemäss kantonalem Richtplan sind keine spezifisch zu schützenden Lebensräume auf Andwiler Gemeindegebiet
- Geotopschutzgebiete: Andwil verfügt über keine aussergewöhnlichen oder seltenen, geologisch oder geomorphologisch prägenden Geländeformen, die einem entsprechenden Schutz zu unterstellen wären.

5 VORLIEGENDE PLANUNGSINSTRUMENTE

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Inventar Kulturgüterschutz (Bauten und Anlagen, Ortsbildschutzgebiete, Baugruppen);
- Inventar Einzelbäume, Baumgruppen;
- Inventar Naturschutzgebiete, Hecken und Gehölze, weitere Objekte;
- Schutzverordnung;
- Schutzverordnungstext;
- Schutzobjektverzeichnisse;
- Planungsbericht.

6 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Der Gemeinderat als mit Planungsaufgaben betraute Behörde ist nach Art. 4 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) sowie nach Art. 34 Planungs- und Baugesetz (PBG; sGS 731.1) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und



Ablauf der Planungen zu unterrichten und die Mitwirkung in geeigneter Weise zu ermöglichen. Die Unterlagen wurden vom 11.05.2026 bis zum 10.06.2026 der Öffentlichkeit zur Mitwirkung unterbreitet.

Aufgrund der Mitwirkungeingaben wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Das Gebäude «Alte Post», Augartenstrasse 3, wird anstelle dem OS 02 neu dem OS 01 zugewiesen.
- OS 02: Der Perimeter wird so weit eingegrenzt, als dass sich nur die erste Bautiefe und somit die Hauptbauten entlang der Augartenstrasse im Perimeter befinden.
- Der südliche Bereich des OS 04 wird bis zum OS 03b reduziert.
- Die Aussagen im Inventarblatt zum OS 05 wurden angepasst und auf die Revision der Rahmennutzungsplanung angeglichen.

Die genauen Erläuterungen zu den Anpassungen sind im Mitwirkungsbericht dargelegt (siehe Anhang).

7 VORPRÜFUNG

Die Schutzverordnung wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 nimmt das AREG dazu Stellung. In der Tabelle im Anhang ist der Umgang mit den Vorprüfungsergebnissen aufgeführt.

8 VERFAHREN

Die Schutzverordnung wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die Planungsinstrumente treten mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Rechtskraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Die vorliegende Schutzverordnung ersetzt die Schutzverordnung Andwil vom 18.05.1989 sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Nachträge und Änderungen zu diesem Erlass.

9 ANHANG

A1 TABELLE AUSWERTUNG VORPRÜFUNG VOM 23.04.2026

A2 TABELLE AUSWERTUNG MITWIRKUNG VOM 03.08.2026

A3 ÜBERSICHT VERWENDETER QUELLEN VOM 23.04.2026



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Titelbild: Andwil Zentrum.....	2
Abb. 1: Zierelemente am Giebel	8
Abb. 2: verzierter Hauszugang	8
Abb. 3: verziertes Sockelgesims	8
Abb. 4: Schützenwertes Objekt KO 14.....	9
Abb. 5: Schützenwertes Objekt KO 18.....	9
Abb. 6: Schützenwertes Objekt KO 01.....	9
Abb. 7: Erhaltenswertes Objekt KO 28	9
Abb. 8: Erhaltenswertes Objekt KO 42	9
Abb. 9: Erhaltenswertes Objekt KO 43	9
Abb. 10: Oberarnegg KO 03	9
Abb. 11: Otmarsegg KO 16	9
Abb. 12: Dorfstrasse KO 22	9
Abb. 13: Feuchtwiese (NFA 02).....	10
Abb. 14: Strauchhecke (HFUG 01).....	10
Abb. 15: Einzelbaum (EBG 04).....	10
Abb. 16: Landschaft Hinterberg	12
Abb. 17: Landschaft Hinterberg	12
Abb. 18: Kern um St. Otmar (OS A)	13
Abb. 19: Dorf Andwil (OS A).....	13
Abb. 20: Lindenstrasse (OS A).....	13
Abb. 21: Augartenstrasse (OS B).....	13
Abb. 22: Augartenstrasse (OS B).....	13
Abb. 23: Dorf Andwil (OS B).....	13
Abb. 24: Baugruppe Oberarnegg	14
Abb. 25: Baugruppe Fronackerern.....	14
Abb. 26: Baugruppe Säge / Müli.....	14
Abb. 27: Feuchtwiese (NFA 01).....	16
Abb. 28: Feuchtwiese (NFA 03).....	16
Abb. 29: Rückführungsfläche (NR 01).....	16
Abb. 30: Strauchhecke (HFUG 01).....	17
Abb. 31: Ufergehölz (HFUG 12)	17
Abb. 32: Ufergehölz (HFUG 17)	17
Abb. 33: Einzelb. Chueweid (EBG 03).....	18
Abb. 34: Einzelb. Fronackern (EBG 04)	18
Abb. 35: Einzelbaum Müli (EBG 24).....	18





AUSWERTUNG VORPRÜFUNG

23. APRIL 2026

AUSWERTUNGSTABELLE

Tab. 1: Auswertungstabelle

Quelle: ERR AG | Februar 2026

KP VPB	INHALT/THEMA	BEMERKUNGEN KANTON	UMSETZUNG
3.1.1	Berichterstattung	(H) Die raumrelevanten Themen werden im Planungsbericht nur teilweise aufgenommen (siehe dazu Punkt 3.1.3, 3.2.4, 3.3.2, 4 etc.). Eine Beurteilung der Planung ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Berichterstattung jedoch trotzdem möglich.	Wird zur Kenntnis genommen
3.1.2	Mitwirkung	(H) Im Kapitel 6 des Planungsberichts ist die Mitwirkung beschrieben. Wir empfehlen, den Umgang mit den Eingaben mindestens summarisch ergänzend darzulegen.	Die Aussagen zur Mitwirkung werden dann-zumal ergänzt.
3.1.2	Mitwirkung	(Z) Mit dem Hintergrund, dass auch Anpassungen in der Rahmennutzungsplanung erfolgen, ist auch für dieses Verfahren eine geeignete Mitwirkung durchzuführen.	Die Überarbeitung der Rahmennutzungsplanung erfolgt parallel.
3.1.3	Koordination Planungsinstrumente	(Z) Mit dem Hintergrund, dass ein rechtskräftiger Teilschutz in der Rahmennutzungsplanung (Zonenplanung und Baureglement), genehmigt am 11. August 1992, durch die vorliegende Schutzverordnung abgelöst wird, ist für die entsprechende Aufhebung (Ergänzungsplan zur Kernzone, Baureglement Art. 24) das richtige Verfahren (inklusive fakultatives Referendum) durchzuführen. Die beiden Verfahren sind zeitlich und inhaltlich zu koordinieren. Informationen zum Verfahrensablauf: https://www.sg.ch/recht/planungs-bau-umweltrecht/Planungs_und_Baugesetz/Checklisten_Ablaeufe_Formulare.html	Die Verfahren werden koordiniert.
3.1.3	Koordination Planungsinstrumente	(Z) Die Abstimmung zu den weiteren Planungsinstrumenten ist im Planungsbericht zu beschreiben und derzeit noch nicht sichergestellt. Dazu nachstehende Erwägungen: Die Aufhebung des Art. 24 ist nochmals im Detail zu prüfen. Es sind nur die Inhalte aufzuheben, welche im direkten Zusammenhang mit dem Teilschutz (Ergänzungsplan zur Kernzone) stehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmungen der Kernzone werden im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung angepasst: «In der Kernzone sind Bauten und Anlagen so zu gestalten und einzuordnen, dass zusammen mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Zu beachten sind insbesondere Körnigkeit, Stellung der Bauten, Umgebungsgestaltung,



KP VPB	INHALT/THEMA	BEMERKUNGEN KANTON	UMSETZUNG
		Im Planungsbericht, Kapitel 9, wird davon ausgegangen, dass der Art. 24 Abs. 3 beibehalten und die Bestimmung auf die gesamte Kernzone ausgeweitet werden kann. Solch eine Änderungen ist nicht genehmigungsfähig und präjudiziert die Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung. Zudem ist die planerische Auseinandersetzung nicht im Planungsbericht enthalten. Auch der Art. 24 Abs. 3, welcher konkret auf die Kernzone des Ergänzungsplans abzielt, ist aufzuheben.	privater / öffentlicher Aussenraum, funktionale Beziehungen zu benachbarten Grundstücken.» Die Gebäudemasse werden in der Regelbaumasstabelle definiert. Ebenso wird der Ergänzungsplan zum Zonenplan im Verfahren der Revision der Rahmennutzungsplanung aufgehoben. Die Anpassungen von Baureglement und Schutzverordnung werden aufeinander abgestimmt.
3.1.3	Koordination Planungsinstrumente	(H) Wir empfehlen, im Planungsbericht die Abstimmung zu den weiteren Ortsplanungsinstrumenten (Richtplan, Rahmennutzungsplan und (wenn nicht vereinheitlicht) Schutzverordnung Andwiler Moos) zu beschreiben.	Aussagen zu den Planungen werden im Planungsbericht ergänzt.
3.1.3	Koordination Planungsinstrumente	(Z) Die Schutzverordnung ist mit der in Erarbeitung stehenden Rahmennutzungsplanung inhaltlich abzustimmen.	Schutzverordnung und Rahmennutzungsplanung werden koordiniert.
3.1.3	Koordination Planungsinstrumente	(H) Es ist nicht nachvollziehbar, dass die eigenständige Schutzverordnung für das Andwiler Moos nicht in die vorliegende Schutzverordnung integriert wird (siehe dazu auch Punkt 3.2.1).	Wird zur Kenntnis genommen.
3.2.1	Andwiler Moos	(H) Es ist vorgesehen für das Andwiler Moos weiterhin eine separate Schutzverordnung zu führen. Die Revision ist im Anschluss an die vorliegende Überarbeitung der allgemeinen Schutzverordnung geplant. Wir empfehlen die grundlegenden Festlegungen (Umgebungsschutz, Naturschutzflächen) in die allgemeine Schutzverordnung aufzunehmen. Die Integration in die Schutzverordnung wird vereinfacht, die Detailbestimmungen zur Pflege können in einem separaten Pflegplan festgelegt werden, auf dessen Basis dann auch die entsprechenden Bewirtschaftungsverträge ausgestellt werden können. Für die Integration des Andwiler Mooses in die allgemeine Schutzverordnung wird die Kategorie «Schutzgebiet mit Pflegeplan (NP)», die nach dem Pufferzonenschlüssel ausgedehnten Pufferzonen und die passenden Schutzbestimmungen dazu benötigt. Die Flächen ausserhalb von Naturschutzgebiet und Pufferzone müssten als Landschaftsschutzgebiet ausgedehnt werden.	Auf die Integration der Schutzverordnung Andwiler Moos in die Schutzverordnung soll verzichtet werden, um die allgemeine Schutzverordnung nicht mit Detailfragen zu Pflegebestimmungen im Andwiler Moos aufzublähen. Es bleibt dadurch möglich, Pflegebestimmungen nicht nur in einem Pflegeplan, sondern in der besonderen Schutzverordnung verbindlich festzulegen. Zudem sind reglementarische Nachführungen an diesem besonderen Schutzgebiet künftig einfacher möglich. Diese Aussage wird im Planungsbericht ergänzt.



KP VPB	INHALT/THEMA	BEMERKUNGEN KANTON	UMSETZUNG
3.2.2	Naturschutzgebiete	(H) Die Abgrenzungen und Ausführungen zu den Naturschutzflächen, einschliesslich der geplanten Änderungen und Entlassungen, sind nachvollziehbar. (bezüglich Andwiler Moos wird auf Punkt 3.2.1 verwiesen).	Wird zur Kenntnis genommen.
3.2.3	Hecken, Feld- und Ufergehölz	(Z) Die Hecken, welche in die Schutzverordnung aufgenommen werden, basieren auf der Feldaufnahme aus dem Jahr 2018. Seither wurde im Auftrag des Kantons den Gemeinden eine luftbildgestützte Übersicht über die vorhandenen Hecken, Feld- und Ufergehölze zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der Hecken sind mit der neuen Datengrundlage abzugleichen und gegebenenfalls ist die Schutzverordnung mit weiteren Hecken zu ergänzen.	Die Hecken wurden überprüft und entsprechend ihrer Qualität in das Inventar und die Schutzverordnung aufgenommen.
3.2.3	Hecken, Feld- und Ufergehölz	(Z) Es gibt noch einige zusätzliche Hecken, welche die Kriterien nach Art. 181 bis des Natur- und Heimatschutzgesetzes erfüllen (Bestockungen auf Parzellen Nrn. 32, 38, 158, 301, 338, 348/358, 656).	Die Hecken wurden überprüft und entsprechend ihrer Qualität in das Inventar und die Schutzverordnung aufgenommen.
3.2.3	Hecken, Feld- und Ufergehölz	(Z) Die Hecken an der Gemeindegrenze sind nochmals im Detail zu überprüfen (z.B. bei der Parzelle Nr. 949).	Die Hecken wurden überprüft und entsprechend ihrer Qualität in das Inventar und die Schutzverordnung aufgenommen.
3.2.3	Hecken, Feld- und Ufergehölz	(Z) Ufergehölze entlang von Fliessgewässern sind auch in innerhalb der Bauzone in die Schutzverordnung aufzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass für die Anstösser klar sein muss, welche Seite bzw. was genau geschützt ist, evtl. einseitige / zweiseitige Festlegungen vornehmen (Dorfbach, Loobach, Arneggerbach).	Die Ufergehölze wurden überprüft und entsprechend ihrer Qualität in das Inventar und die Schutzverordnung aufgenommen. Die Objekte werden lediglich als Linie in der Schutzverordnung dargestellt. Die effektive Lage zeigt sich vor Ort.
3.2.3	Hecken, Feld- und Ufergehölz	(Z) 2018 sind auch am Basiswald Änderungen vorgenommen worden. Die Abgrenzung zwischen Hecken und Wald ist daher ebenfalls zu aktualisieren, z.B. neue Heckenbereiche bei Parzellen Nrn. 465, 380/382, 383/388, da dort der Basiswald reduziert wurde. Unklarheiten bezüglich Basiswald sind mit dem Kantonsforstamt zu klären.	Die Abgrenzungen zwischen Hecken und Wald wurden überprüft und entsprechend ihrer Qualität in das Inventar und die Schutzverordnung aufgenommen.
3.2.3	Hecken, Feld- und Ufergehölz	(Z) Die gegenüber der bisherigen Schutzverordnung nicht mehr aufgenommenen Objekte sind in einer separaten Liste mit dem Entlassungsgrund im Planungsbericht aufzuführen (neben den Bemerkungen im Inventarblatt). Bei den Hecken, welche entlassen werden, ist gemäss Inventarblättern teilweise festgehalten worden, dass die Hecken auf dem Luftbild 1995 nicht mehr vorhanden seien. Damit damalige Planfehler eindeutig festgehalten werden können, ist aber ein Luftbild knapp vor Genehmigung der Schutzverordnung zu betrachten. So sind die Hecken (Inventarblatt, bisherige Nr.) Nrn. 30 und 32 bereits auf dem Luftbild 1984 nicht vorhanden und damit ein eindeutiger Planfehler. Die Hecke Nr. 33 gemäss bisheriger Schutzverordnung auf Parzelle Nr. 374 wird weder im Inventar noch im Planungsbericht erwähnt und ist aktuell mit einem Baum vorhanden (ursprünglich 1984 mit 2 Bäumen), hier liegt u.E. ein Aufnahmefehler vor.	Eine Liste wird im Planungsbericht eingefügt.



KP VPB	INHALT/THEMA	BEMERKUNGEN KANTON	UMSETZUNG
3.2.3	Hecken, Feld- und Ufergehölz	(Z) Die Hecke HFUG 08 ist nördlich länger.	Die Hecke wird angepasst.
3.2.3	Hecken, Feld- und Ufergehölz	(Z) Die Lücken zwischen den Hecken HFUG 11, HFUG 12 und HFUG 13 sind u.E. nicht deutlich genug. Entsprechend sind die Heckenbereiche verbinden.	Die Hecken werden angepasst.
3.2.3	Hecken, Feld- und Ufergehölz	(Z) Bei der Hecke HFUG 17 gibt es ein grösseres Zwischenstück, welches keine Hecke aufweist. Das Schutzobjekt ist entsprechend an den tatsächlichen Bestand anpassen.	Die Hecke wird angepasst.
3.2.4	Einzelbäume, Baumgruppen, Allee	(H) Da die Inventarisierung schon etwas zurückliegt empfiehlt es sich, vor der Mitwirkung oder öffentlichen Auflage nochmals kurz den aktuellen Baumbestand auf seinen tatsächlichen Bestand zu überprüfen und aktenkundig festzuhalten.	Der Baubestand wurde überprüft und bedarfsgerecht angepasst.
3.2.5	Landschaftsschutz	(Z) Das Gebiet Hinterberg ist gemäss kantonalem Richtplan ein Landschaftsschutzgebiet und ist in der Schutzverordnung zur ergänzen. Die Festlegungen sind sonst zweckmässig und im Inventarblatt gut beschrieben.	Das Gebiet Hinterberg wird gemäss der Abgrenzung des kantonalen Richtplans als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
3.2.6	Lebensraum Gewässer	(Z) Im Dorfbach und im Chellenbach leben wichtige Populationen von Steinkrebsen, welchen nationale Bedeutung zukommt. Der Hauptlauf des Dorfbaches und des Chellenbaches sind daher als Lebensraum Gewässer in die Schutzverordnung aufzunehmen (zugehörige Bestimmungen siehe Besondere Vorschriften «Lebensraum Gewässer»). Im Inventarblatt zu den zwei Objekten ist anzugeben, dass sie Steinkrebspopulationen von nationaler Bedeutung aufweisen. Gemäss unserer Abt. Fischerei sind der Dorfbach und der Chellenbach auf folgenden Strecken in die Schutzverordnung aufzunehmen: • Dorfbach: von Koord. 21738'968/1'256'409 bis 2'738'393/1'254757 • Chellenbach (Grenzgewässer zu Gossau): von Koord. 2'740'643/1'255'803 bis 2'739'856/1'254729	Die Schutzgegenstände werden in die Schutzverordnung aufgenommen.
3.3.1	Einzelenschutzobjekte	(Z) Im Dorf Andwil soll der Grossteil der bisherigen Kultur- und Teilschutzobjekte aus dem Einzelschutz entlassen und durch ein Ortsbildschutzgebiet mit Strukturschutz ersetzt werden. Hierzu bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht wesentliche Vorbehalte (siehe dazu auch Punkt 3.3.2).	Das Ortsbildschutzgebiet wird angepasst. Der Kernbereich des Ortsbildes wird einem Ortsbild mit Substanzschutz zugewiesen.
3.3.1	Einzelenschutzobjekte	(Z) Für die folgenden Objekte ist eine Besichtigung mit Beteiligung der kantonalen Denkmalpflege durchzuführen und allenfalls eine Änderung der Einstufung vorzunehmen. Zudem ist für Objekte, bei denen auf die Ortsbildschutzgebiete verwiesen wird, ein Einzelschutz und/oder ein Ortsbildschutzgebiet, welches eine substanzielle Erhaltung des Gebäudes festlegt, vorzusehen. Inv. Nrn: 01, 06, 08, 09, 17, 29, 31, 32, 41, 44, 45, 47; Assek. Nr. 98; diverse: Alle Häuser im Weiler Hinterberg wurden im Rahmen der Bauernhausforschung dokumentiert (Inventarblatt).	Die Objektbesichtigungen wurden durchgeführt. Aufgrund der gemachten Erkenntnisse werden mehrere Einstufungen angepasst.
3.3.2	Ortsbildschutzgebiete	(H) Andwil und Oberarnegg sind im kantonalen Richtplan als schützenswerte Ortsbilder von kantonomer Bedeutung festgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen. Den genannten Ortsbildern wird eine kantonale Bedeutung zugewiesen.



KP VPB	INHALT/THEMA	BEMERKUNGEN KANTON	UMSETZUNG
3.3.2	Ortsbildschutzgebiete	(Z) Andwil, St. Otmar: Die Anpassungen am Perimeter und an der Art des Ortsbildschutzgebietes sind aus denkmalfachlicher Sicht angemessen. Allerdings bilden das Gebäude Assek.-Nr. 38 sowie das Schulhaus einen wichtigen Auftakt/Abschluss des Dorfes und sind entsprechend unter Schutz zu stellen. Das Gebäude Assek.-Nr. 38 ist in der Schutzverordnung zu schützen, wenn der Ortsbildschutzperimeter verkleinert wird.	Das Gebäude Assek.-Nr. 38 wird als Schutzobjekt in die Schutzverordnung aufgenommen.
3.3.2	Ortsbildschutzgebiete	(Z) Andwil, Dorf: Die Anpassungen am Perimeter des Ortsbildschutzgebietes sind aus denkmalfachlicher Sicht nachvollziehbar und entsprechen den Ergebnissen der Überprüfung der kantonalen Ortsbilder durch die kantonale Denkmalpflege (vgl. Stellungnahme zur Überprüfung der kantonalen Ortsbilder 2015). Allerdings ergeben sich folgende nachstehende Erwägungen: - Die vorgesehene Art des Ortsbildschutzes (Strukturschutz bzw. Einfügegebot) und die Aufhebung - mit einer Ausnahme - aller Kulturobjekte führt dazu, dass bis auf ein Gebäude sämtliche Häuser im historischen Dorf Andwil durch einen Neubau ersetzt werden können. Dies entspricht weder den Zielen des kantonalen Ortsbildinventars noch einer gängigen denkmalpflegerischen Praxis. Eine Genehmigung kann so nicht in Aussicht gestellt werden. - Bei diversen Objekten im Andwiler Dorf handelt es sich aus denkmalpflegerischer Sicht um lokale Kulturobjekte (vgl. obige Tabelle). Für diese Objekte ist ein Ortsbildschutzgebiet, welches eine substanzielle Erhaltung des Gebäudes festlegt, und/oder ein Einzelschutz vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Kernbereich des Ortsbildschutzes wird in ein Ortsbildschutzgebiet mit Substanzschutz überführt. Der Kernbereich des Ortsbildschutzes wird in ein Ortsbildschutzgebiet mit Substanzschutz überführt.
3.3.2	Ortsbildschutzgebiete	(Z) Fronackeren: Der Perimeter des neu vorgesehenen Baugruppen-Schutzes soll im Vergleich zum bisherigen Ortsbildschutzgebiet verkleinert werden. Das Gebäude Assek.-Nr. 214 (Inv.-Nr. 45 ohne Einzelschutz), welches aus denkmalfachlicher Sicht das wertvollste Haus ist, wird aus dem Schutz ausgeklammert. Der Perimeter ist somit nicht nachvollziehbar und der bestehende Schutzperimeter ist unverändert beizubehalten.	Der Perimeter der Baugruppe wird um das Gebäude Assek.-Nr. 214 erweitert.
3.3.2	Ortsbildschutzgebiete	Z) Weiler Hinterberg: Der Weiler Hinterberg wurde nicht berücksichtigt, was noch zu erfolgen hat.	Der Weiler Hinterberg wird in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. Aufgrund diverser baulicher Veränderungen an den Gebäuden sowie dem fehlenden verbindenden Element oder einem räumlichen Kern wird auf eine Bezeichnung als Baugruppe verzichtet.
3.4	Wald (KFA)	(Z) Das Schutzobjekt HFUG 11 überlagert Wald. Die fragliche Bestockung ist rechtlich Wald. Das Objekt HFUG 11 ist in der Schutzverordnung wegzulassen.	Das Schutzobjekt wird aufgehoben.



KP VPB	INHALT/THEMA	BEMERKUNGEN KANTON	UMSETZUNG
4	Planungsbericht / Inventar	(H) Die Beurteilung der überarbeiteten Schutzverordnung erfolgt auf den folgenden berücksichtigenden Publikationen und Inventare: • ICOMOS-Liste historischer Gärten und Anlagen 1999 (Standort Kant. Denkmalpflege) • Inventar schützenswerter Industriebauten, Amt für Kultur des Kantons St. Gallen 1994 (Standort Kant. Denkmalpflege) • ISIS Informationsplattform für schützenswerte Industriekulturgüter der Schweiz (www.industrie-kultur.ch) • Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung, vgl. Richtplan Kanton St.Gallen Richtplantext_Stand_Dezember_2024.pdf und die Internetseite der Kantonalen Denkmalpflege, Rubrik Ortsbildschutz ISOS • KGS Inventar (A- und B-Objekte) (www.kulturgueterschutz.ch) • Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen sowie für die Stadt St. Gallen • Kunst- und Kulturführer Kanton St.Gallen 2005, hrsg. von Daniel Studer • Das Neue Bauen in der Ostschweiz. Ein Inventar, St.Gallen 1989 • Schweizer Architekturführer 1920-1990, Bd. 1, Zürich 1992 • Bauernhausforschung des Kantons St. Gallen • Erhebung Nachkriegsarchitektur, Kantonale Denkmalpflege Nicht alle zu berücksichtigenden Grundlagen sind nachvollziehbar abgehandelt. Fehlende Grundlagen sind, damit die Rechtssicherheit gewährleistet ist, im Planungsbericht noch abzuhandeln. [AFKU-D]	Eine Übersichtstabelle mit den wesentlichen Aussagen aus den genannten Quellen wird ergänzt. Eine Übersichtstabelle mit den wesentlichen Aussagen aus den genannten Quellen wird ergänzt.
4	Planungsbericht / Inventar	(H) Das Inventar erfüllt in fachlicher und inhaltlicher Hinsicht in Bezug auf die verwendeten Grundlagen weitgehend die Anforderungen. Damit ist eine aktuelle Grundlage für eine neue Schutzverordnung vorhanden, was begrüsst wird. [AFKU-D]	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Planungsbericht / Inventar	(H) Der Terminus «Kantonsarchäologie» ist mit «Amt für Kultur, Archäologie» zu ersetzen.	Der Terminus wird angepasst.
4	Planungsbericht / Inventar	(H) Die Unterlagen sind vollständig und mit den zugehörigen Inventaren und Berichten gut dokumentiert. [ANJF]	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Planungsbericht / Inventar	(H) Das Inventar ist eine gute Grundlage für die Revision der Schubverordnung und den Vollzug. Mit der Genehmigung sind die bereinigten Inventardaten als GIS-Datensatz (für die Komplementierung des GIS-Datensatzes «Biotopkartierung lokal Kt SG» - Inventarisierung wurde mit einem Beitrag des ANJF unterstützt) und als PDF dem ANJF einzureichen. [ANJF]	Wird zur Kenntnis genommen.
5	Kartendarstellung	(Z) Im neuen Inventar sind die Objekte nach Bedeutung eingestuft (national / kantonale / lokal). Im Plan zur Schutzverordnung ist die Bedeutung der Objekte und die damit verbundene Zuständigkeit nicht ablesbar. Die Kulturobjekte von lokaler Bedeutung	Es wird die Darstellung gemäss der vorgegebenen Fachschale verwendet.



KP VPB	INHALT/THEMA	BEMERKUNGEN KANTON	UMSETZUNG
		(Zuständigkeit Gemeinde) und die Kulturobjekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Zuständigkeit Kanton) sind im Plan farblich zu differenzieren. [ANJF]	
6	SVO Text Allgemeine Bemerkungen:	(H) Auch wenn ein Artikel nur einen Absatz hat, ist dieser zu nummerieren. (H) Im Schutzverordnungstext wird der Begriff "Schutzverordnungsplan" gebraucht. Diese Bezeichnung findet sich aber nicht auf dem dazugehörigen Plan. Dort steht «Schutzverordnung». Zwecks Nachvollziehbarkeit empfehlen wir die Bezeichnung auf dem Plan und im Schutzverordnungstext zu vereinheitlichen.	Die Absatznummerierung wird angepasst. Es wird der Begriff «Schutzverordnung» verwendet.
6	SVO Text Zum Ingress:	Der Gemeinderat Andwil erlässt, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700. 1), Art. 5 ff. und Art. 18 ff. des eidg. Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1), Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGSs 731.11), Art. 12 ff. der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) vom 17. Juni 1975 (NSV; sGS 671.1), Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2), Art. 4, 26-33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGs 277.1) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGs 277.11) folgende:	Der Ingress wird wie vorgeschlagen angepasst
6	SVO Text Art. 2 Zweck	(H) In der Musterschutzverordnung wird vorliegend auch auf die im dazugehörigen Verzeichnis aufgeführten Schutzgegenstände verwiesen. Wir empfehlen, diesen Verweis ebenfalls aufzunehmen.	Der Verweis auf das Verzeichnis wird aufgenommen.
6	SVO Text Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz	(H) Zu Abs. 1: Vorliegend wir auf den «umschriebenen Umfang» hingewiesen. In der Musterschutzverordnung steht hierzu, dass die Schutzgegenstände in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt sind. Wir empfehlen sich hier an die Musterschutzverordnung anzulehnen. (H) Da die Blätter des Inventars lediglich eine äussere Beschreibung umfassen, kann Ihnen keine begleitende Funktion zukommen. Zudem enthalten die Inventarblätter keine Schutzziele. Wir empfehlen eine Überarbeitung von Art. 4 auf der Grundlage der Musterschutzverordnung des Kantons. [AFKU-D]	Der Absatz wird entsprechend angepasst, so dass er für die Kultur, wie die Naturgüter angewendet werden kann. Der Absatz wird angepasst, so dass klar wird, dass den Inventaren nur dort eine begleitende Funktion zukommt, wo entsprechende Beschriebe vorhanden sind.
6	SVO Text Art. 6 Kulturobjekte [AFKU-D]	(Z) Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: Kulturobjekte (Gebäude sowie Anlagen) sind in ihrer schutzwürdigen Substanz in ihrem Inneren und Äusseren sowie in ihrem Erscheinungsbild und mit ihrer wertvollen Umgebung zu erhalten sowie fachgerecht zu pflegen.	Der Absatz wird angepasst.



KP VPB	INHALT/THEMA	BEMERKUNGEN KANTON	UMSETZUNG
6	SVO Text Art. 9 Naturschutzgebiete all-gemeine Bestimmungen [ANJF]	(Z) Abs. 1, Punkt 6 ist zu ergänzen: das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden einheimischen Pflanzen, ... (das Ausrupfen von Neophyten bleibt daher ohne besondere Bewilligung möglich).	Der Begriff wird entsprechend ergänzt.
6	SVO Text Art. 10 Naturschutzgebiete Bewirtschaftung [ANJF.J]	(Z) Der Abs. 3 ist zu streichen. Beweidete Gebiete gibt es gemäss Schutzplan keine. (Z) Ergänzung mit Bestimmungen zu den Naturschutzgebiete Rückführung (NR): «Renaturierungs- und Rückführungsflächen sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums in ihren ursprünglichen oder naturnahen Lebensraumtyp zurückzuführen. Das Inventar der Naturschutzgebiete enthält die entsprechenden Zielsetzungen.» (H) Je nach Umgang mit dem Andwiler Moos ist eine ergänzende Bestimmung zum Naturschutzgebiet mit Pflegeplan (NP) aufzunehmen: «Das Naturschutzgebiet mit Pflegeplan (Andwiler Moos) ist gemäss Pflegeplan zu bewirtschaften. Der Pflegeplan ist vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei zu genehmigen.»	Der Absatz wird gestrichen. Ein entsprechender Absatz wird ergänzt. Eine Verpflichtung für eine Besondere Schutzverordnung wird aufgenommen.
6	SVO Text Art. 11 Pufferzonen [ANJF]	(Z) Randtitel: Mit Art. 1 bzw. der Planlegende abgleichen und identische Begriffe wählen. (Z) Abs. 2 ergänzen: «das intensive Beweiden. Eine kurzzeitige extensive Beweidung ist zulässig». (Z) Abs. 3: ist zu streichen	Die Begriffe werden angepasst. Ein entsprechender Aufzählungspunkt wird ergänzt. Der Absatz wird gestrichen.
6	SVO Text Art. 14 Landschaftsschutzgebiete [KFA]	(H) In Art. 14 Abs. 2 steht, dass Aufforstungen ausserhalb des bestehenden Waldes bewilligungspflichtig sind. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass in Zukunft grössere Aufforstungen ausserhalb des Waldes ausgeführt werden. Kleinere Aufforstungen sind allenfalls denkbar. Diese stören die Landschaft jedoch nicht. Im Gegenteil, sie können eine Bereicherung sein, vor allem in ökologischer Hinsicht. Es ist zu prüfen, den Satz «Aufforstungen ausserhalb des bestehenden Waldes sind bewilligungspflichtig» ersatzlos zu streichen. Falls dies nicht beabsichtigt wird, ist der Satz zumindest wie folgt anzupassen: « Grossflächige Aufforstungen ausserhalb des bestehenden Waldes sind bewilligungspflichtig.»	Der Absatz wird entsprechend angepasst, so dass grossflächige Aufforstungen bewilligungspflichtig sind.
6	SVO Text	Z) Nachstehender Artikel ist in der Schutzverordnung zu ergänzen (siehe auch Muster-schutzverordnung vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei vom 2. März 2018): ¹ Die als Lebensraum Gewässer bezeichneten Gebiete und Streckenabschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten, ihrer Bedeutung als Aufstiegs- und Naturverlaichungsstrecken für	Ein Artikel Lebensraum Gewässer wird ergänzt.



KP VPB	INHALT/THEMA	BEMERKUNGEN KANTON	UMSETZUNG
		gewässergebundene Tierarten sowie zum Schutze der für Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche zu erhalten. ² Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gewässerabschnitte oder ihrer Wasserführung führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr nötig ist.	
6	SVO Text Art. 17 Bewilligungen	(H) Es stellt sich die Frage, was ein angemessener Realersatz bei einem Kulturobjekt bedeutet bzw. ob/wie dies überhaupt in der Umsetzung möglich ist. Die Bestimmung ist nochmals zu überprüfen.	Der Absatz wird an die Musterschutzverordnung angeglichen.
6	SVO Text Art. 23 Inkrafttreten	(Z) Mit der Schutzverordnung kann kein Artikel im Baureglement aufgehoben werden (verschiedene Verfahren). Der Abs. 3 ist zu streichen (siehe Punkt 3.1.3)	Der Absatz wird gestrichen.



MITWIRKUNGSBERICHT

03. AUGUST 2026

AUSWERTUNG DER MITWIRKUNGSEINGABEN ZUR SCHUTZVERORDNUNG

SCHHUTZVERORDNUNG

ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
200551	Antrag / Bemerkung Die Ortsbildschutzzone an der Augartenstrasse ist nicht gerechtfertigt und sollte aufgehoben werden. Ein Blick entlang der Strasse offenbart das Problem: Auf der einen Seite stehen banale Mehrfamilienblöcke mit Flachdächern, auf der anderen Seite befinden sich Werkstätten und Gewerbebetriebe. Nichts an dieser Strasse verdient Schutz. Die Schutzzone verhindert nicht kulturellen Verfall, sondern blockiert Entwicklung und die Ansiedlung von Gewerbe in einer der wenigen Gewerbebezonen der Gemeinde. Besonders fragwürdig ist die Unausgewogenheit: Unser Haus wird im Bericht abgebildet, während die baufälligen Strukturen daneben und diese des Nachbarn – ein alter Schöpf und eine alte Garage, die wir seit Jahren abreissen möchten – bewusst ausgeblendet werden. Weshalb soll eine Seite der Strasse schützenswert sein, die andere jedoch nicht? Die Lösung ist klar: Konzentrieren Sie sich auf das Wesentliche. Kulturelle und historische Identität bewahrt man nicht durch grossflächige Zonen, sondern durch gezielten Fokus auf das Wesentliche. In Andwil sind das der Dorfplatz, die Kirche und die Glasbläserei – diese Orte haben echte Bedeutung. Alle anderen Schutzbereiche verwässern diesen Fokus unnötig und hemmen notwendige Entwicklung, und sollten allesamt aufgehoben werden. Der Kanton Thurgau hat vorgemacht, wie differenzierte Ortsbildpolitik funktioniert (https://www.thurgauerzeitung.ch/ostschweiz/kanton-thurgau/denkmalpflege-der-kanton-thurgau-plant-die-reduzierung-seiner-66-ortsbilder-von-nationaler-bedeutung-id.2477086). Haben Sie Mut und streichen Sie alles unnötig Heraus. Der jetzige Bericht ist einfach eine Neuformulierung des Alten, wirkliche Neuerung fehlen komplett.	Der Gemeinderat erachtet die Struktur des bereits heute rechtskräftig geschützten Ortsbildes entlang der Augartenstrasse weiterhin als schützenswert. Hingegen soll der Perimeter so weit eingegrenzt werden, dass sich nur die erste Bautiefe und somit die Hauptbauten entlang der Strasse im Perimeter befinden. Dies lässt in der zweiten Bautiefe mehr Entwicklungsspielraum zu. Der Perimeter wurde gegenüber dem heutigen Schutzstatus auf den nördlichen Teil der Strasse begrenzt, wo auch heute noch eine entsprechende historisch wertvolle Substanz das Ortsbild auszeichnet. Der historische Strassencharakter ist in diesem Abschnitt noch erkennbar und trägt neben den von ihnen aufgeführten Ortsbereichen wesentlich zum Charakter von Andwil bei.
	Mit Bedauern haben wir die Schutzverordnung gelesen. Ich beziehe mich hier auf ORTSBILDSCHUTZGEBIETE B: Diese ist fachlich wie historisch meiner Meinung nach sehr schlecht umgesetzt. Sie wollen im vollen Ernst, dass Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung identisch bleiben. Die Gebäude in dieser Zone stammen allesamt aus	Der Gemeinderat erachtet die Struktur des bereits heute rechtskräftig geschützten Ortsbildes entlang der Augartenstrasse weiterhin als schützenswert. Hingegen soll der Perimeter so weit eingegrenzt werden, dass sich nur die erste Bautiefe und somit die



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
	verschiedenen Epochen und sind lediglich so homogen, weil die Gemeinde die Besitzer über Auflagen dazu gezwungen hat. Form, Farbe sowie Materialwahl sind aus Zwang und Auflagen heraus entstanden. Die Gebäude an der Augartenstrasse waren ursprünglich mehrheitlich Holzgebäude. Ich kann mich noch gut daran erinnern, als das letzte Wohnhaus dieser Art abgerissen wurde. Ohne die Auflagen hätte wohl keiner der Eigentümer so gebaut. Die Gemeinde hat die Eigentümer dazu gezwungen. Noch 1990 waren an der Strasse wesentlich mehr verschiedene Baustile zu finden. Auch die Abstände zur Strasse hin sind aus dem Zwang heraus geboren; die Strasse an der Augartenstrasse war ursprünglich nicht breiter als 1,3 m und für Wagen und ROSS gemacht. Die Gebäude hatten damals noch üppigen Abstand zur Strasse. Mit dem Aufkommen von Autos wurde die Strasse zweimal verbreitert - jedes Mal auf Kosten der Wohnbevölkerung an der Augartenstrasse. Noch im Jahr 2000 wurde wieder Zwang angewendet, um beidseitig einen Gehweg zu erstellen; die Eigentümer wurden enteignet, der Strassenabstand wieder verkleinert. Die Verbreiterung der Strasse sowie das Erstellen von Gehwegen ist eine Sache. Dies dient dem Allgemeinwohl. Jetzt jedoch die Wohnbevölkerung an der Augartenstrasse und die Eigentümer wieder dazu zu zwingen, Kubatur, Proportionen und Stellung beizubehalten, ist eine ganz andere Sache. Es dient in keiner Weise dem Allgemeinwohl. Es ist meiner Meinung nach eher ein Fetisch einzelner Individuen, eine auf Zwangsmassnahmen beruhende Homogenisierung jetzt noch auf Jahrzehnte in eine Vermordung umzuwandeln. In anderen Belangen werden Zwangsmassnahmen hinterfragt und wo immer möglich aufgehoben; die Entbürokratisierung ist in aller Munde. Aber hier scheint dies wohl keinerlei Rolle zu spielen. Im Gegenteil: Für alle Besitzer bedeutet dies wieder Zwangsmassnahmen und Bürokratie ohne Ende. Dass eine durch Zwangsmassnahmen entstandene Homogenisierung schätzenswert sein soll, ist nicht nur fraglich, sondern meines Erachtens stossend. Um es hier konkret auf mein Unternehmen zu beziehen: Wir sind ansässig an der Augartenstrasse 14 und werden mit der jetzigen Umsetzung massiv in der Gewerbefreiheit eingeschränkt. Dies ist in keiner Weise verhältnismässig. Langfristig ist ein Abriss des an der Strasse befindlichen Hauses angedacht, ohne Wiederstellung. Hier soll in voller Überzeugung die wenigen Gewerbeflächen, welche die Gemeinde hat, noch mit einer Schutzzone überzogen werden. Die Gemeinde ist bereits zur Schlafgemeinde geworden. Andwil rangiert unter den Gemeinden im Kanton mit den wenigsten Arbeitsplätzen. Gerade dort, wo überhaupt Gewerbe aktiv sein darf, soll jetzt noch eine Schutzzone entstehen. So ist für das Gewerbe, und auch für meine Firma keinerlei Entwicklung möglich. Um hier klarzustellen: Sollten Sie Ihre über der Ortsbildschutzzone B verhängten Zwangsmassnahmen so stehen lassen, werden wir diese mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln - politisch wie auch rechtlich - bekämpfen, notfalls bis vor Bundesgericht. Dies	Hauptbauten entlang der Strasse im Perimeter befinden. Dies lässt in der zweiten Bautiefe mehr Entwicklungsspielraum zu. Das Planungs- und Baugesetz fordert von den Gemeinden, die in ihrer Zuständigkeit für den Natur- und Heimatschutz erforderlichen Eigentumsbeschränkungen festzulegen (PBG Art. 114). Entsprechend den Anforderungen des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) setzt die Gemeinde mit der Schutzverordnung diese Gesetzesforderung ortsspezifisch um. Mit der Reduktion des Ortsbildschutzgebietes gegenüber der heute rechtskräftigen Schutzverordnung wird auf die heute vorherrschende Situation reagiert. Der Perimeter wurde gegenüber dem heutigen Schutzstatus auf den nördlichen Teil der Strasse begrenzt, wo auch heute noch eine entsprechende historisch wertvolle Substanz das Ortsbild auszeichnet. Der historische Strassencharakter ist in diesem Abschnitt noch erkennbar. Die Verbreiterung der Strasse hat das Ortsbild im Laufe der Jahre verändert. Dennoch überwiegen für den Gemeinderat die Anliegen des Ortsbildschutzes in diesem Gebiet. A black and white aerial photograph showing a dense cluster of traditional European houses with gabled roofs, surrounded by trees and open fields. The houses are built close together, forming a continuous row along what appears to be a street or path. The surrounding landscape is a mix of wooded areas and open fields, typical of a rural or semi-rural setting. Historische Aufnahme der Augartenstrasse



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
	wäre für die Gemeinde wie auch für uns grundsätzlich nicht wünschenswert; jedoch lassen wir uns nicht durch völlig unverhältnismässige Zwangsmassnahmen in der Ausübung unseres Gewerbes derart einschränken.	 Heutige Situation an der Augartenstrasse
202382	Antrag / Bemerkung Objekt-Nr. KO 17 / KO 30: Das Gebäude wird in der SVO explizit als „ohne architektonische Besonderheiten“ beschrieben und weist einen mässigen baulichen Zustand auf. Auch der Gesamteindruck wird als nüchtern beurteilt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Relevanz eines langfristigen Erhalts der Gebäude erneut zu betrachten. Angesichts der Lage innerhalb des Siedlungsgebiets sowie der bestehenden infrastrukturellen Erschliessung wäre vermutlich eine Neubebauung prüfenswert. Dadurch könnten bereits "bebaute Parzellen" zu einer inneren Verdichtung beitragen.	Das bereits heute rechtskräftig geschützte Objekt KO 17 soll weiterhin als Schutzobjekt bezeichnet werden, da es insbesondere hinsichtlich seiner ortsbaulichen Lage und dem ortsgeschichtlichen Hintergrund wertvoll ist und weniger aufgrund der architektonischen Qualität. Der Unterhalt der Schutzobjekte ist Sache der Eigentümerschaften. Die Gemeinde erhält durch Art. 123 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) die Möglichkeit, Massnahmen zur Sicherung des Fortbestands von Baudenkmälern und archäologischen Denkmälern zu treffen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dazu nicht willens oder in der Lage ist.
202759	Antrag / Bemerkung In meiner Stellungnahme beziehe ich mich auf den Vergleich zwischen der aktuellen ('alten') Schutzverordnung und der neuen, vorgeschlagenen Schutzverordnung - siehe dazu bitte auch beiliegendes pdf.file mit der gesamten Stellungnahme. Diese Stellungnahme betrifft die Objekt-Nr. OS 04 'Dorfstrasse, St. Margrethenstrasse'. Ich kann die Reduzierung auf das neue Ortsbildschutzgebiet C nicht nachvollziehen und es sieht für mich eher aus, dass man eine solche Zone benötigt und die Gebiete zugewiesen hat, wo am wenigsten Widerstand zu erwarten ist.	Der Gemeinderat hat das ausgewiesene Ortsbildschutzgebiet noch einmal mit den örtlichen Gegebenheiten und der heute rechtskräftigen Schutzverordnung verglichen. Insbesondere der Abschnitt zwischen den Einlenkern Dorfstrasse und Müliweierstrasse charakterisiert sich durch sein ländliches Gepräge. Dies soll erhalten bleiben. Der Bereich südlich des Einlenkers Dorfstrasse, der bereits heute nicht dem Ortsbildschutz zugewiesen ist, wird aus dem Ortsbildschutzgebiet C entfernt.



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
	Bis anhin war die St. Margrethenstrasse in der Schutzverordnung überhaupt nicht aufgeführt und das soll aus meiner Sicht auch so bleiben. Nun wird sie teilweise dem Ortsbildschutzgebiet C zugewiesen. Wenn schon, dann müsste die gesamte St. Margrethenstrasse der Gemeinde Andwil aufgenommen werden. Warum wurde nur ein Teil der Zone zugewiesen? Warum wurden beispielsweise die Einfamilienhäuser bei der Augartenstrasse (Höhe Bus-Haltestelle) nicht auch aufgenommen? Das Gebiet Mühle hat auch einen starken Charakter und die Gesamtwirkung sollte erhalten bleiben. Warum wurde das Gebiet Mühle nicht aufgenommen? Zahlreiche Häuser an der St. Margrethenstrasse wurden in den letzten 20 bis 40 Jahre entweder neu gebaut (Häuser an der Büügenstrasse) oder z. T. erweitert resp. massiv verändert (z.B. unser Haus an der St. Margrethenstrasse 7/7a). Diese Veränderung war nur möglich, da die St. Margrethenstrasse nicht in einer Schutzzone war. Warum sollen diese relativ jungen Gebäude jetzt der Ortsbildschutzgebiet C zugewiesen werden? In der Baubeschreibung im Inventar 'Kulturgüterschutz' bei Objekt-Nr. OS 04 ist erwähnt, dass die Bauten mehrheitlich aus der Zeit zwischen dem Ende des 19. Jahrhunderts und Anfang des 20. Jahrhundert stammen. Aufgrund der zahlreichen Neubauten in den letzten 20 bis 40 Jahren entspricht dies nicht der Tatsache. Zudem ist in der Würdigung Folgendes erwähnt: 'Das Gebiet charakterisiert sich allerdings weder durch eine homogene Baustruktur noch auffallenden Bauten mit historisch hochwertiger Substanz'. Auch hier stellt sich die Frage, warum diese Zone ins Ortsbildschutzgebiet C genommen werden soll. Warum sind nicht weitere Ortsränder von Andwil dem Ortsbildschutzgebiet C zugeteilt worden, wie dies in der bestehenden Schutzverordnung der Fall ist?	 Ländlich geprägtes Ortsbild zwischen den Einlenkern Dorfstrasse und Müliweierstrasse
203419	Antrag / Bemerkung Wie in der Würdigung auch nochmals bemerkt wird, fehlt ein Park oder Grünanlage in der Gemeinde. Die Parzelle 50 bietet dazu eine Möglichkeit in Mitten des Dorfes eine "Grüne Insel" zur Erholung zu realisieren. Von überall gut erreichbar auch im Alter. Siehe Bericht Seite 103!	In der Revision der Rahmennutzungsplanung ist die Zuweisung dieser Fläche zu einer Bauzone mit Sondernutzungsplanpflicht vorgesehen, da die Interessen an eine kompakte Siedlung überwiegen. Die Aussagen im Inventarblatt wurden entsprechend an diesen Umstand angeglichen.
203480	Antrag / Bemerkung Objekt-Nr. K017: Es ist nicht ok, wenn man aufgrund des schlechten baulichen Zustandes einfach ein Objekt aus dem Inventar nimmt. Nur weil ein Eigentümer es unterlässt, die Liegenschaft zu erhalten, kann man doch als Behörde nicht einfach beide Augen zu-drücken und den Eigentümer aus der Verantwortung entlassen. Hinzu kommt, dass es Interessenten gibt, die diese Gebäude kaufen wollten, der jetzige Eigentümer aber nicht verkaufen will. Zudem ist die jetzige Situation mit dem Blachen-Dach und dem	Das bereits heute rechtskräftig geschützte Objekt KO 17 soll weiterhin als Schutzobjekt bezeichnet werden, da es insbesondere hinsichtlich seiner ortsbaulichen Lage und dem ortsgeschichtlichen Hintergrund wertvoll ist und weniger aufgrund der architektonischen Qualität. Der Ökonomietrakt, für welchen bislang nur ein äusserer Teilschutz gilt, wird nicht unter Schutz gestellt. Für das Gebäude gelten mit der neuen Schutzverordnung die



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
	langsamen Verwahrlosen der gesamten Immobilie unhaltbar und ein Schandfleck für Andwil. Jeder Eigentümer eines Kulturgüter-Objektes muss mit Auflagen seitens Behörden und Mehraufwänden rechnen und bei sowas entlässt man diesen Eigentümer einfach aus der Verantwortung. Wir erwarten, dass das Gebäude inkl. Ökonomie-Gebäude als schützenswertes Objekt eingestuft bleibt. Zudem erwarten wir von den Behörden, dass das Gebäude unterhalten und saniert wird - mit dem jetzigen Eigentümer oder mit einem neuen Eigentümer (Boris Sutter). Wir sind zudem der Meinung, dass der Wortlaut in «Baugeschichte/Würdigung», letzter Satz angepasst werden sollte: Die gesamte Parzelle liegt in einem Ortsbilschutzgebiet, an dem weiterhin festgehalten werden soll—>MUSS.	Bedingungen des Ortsbildes B, welches verlangt, die Bebauungsart und die vorhandenen Freiräume in ihrer typischen Struktur und den dafür wesentlichen Elementen zu pflegen und zu erhalten. Der Unterhalt der Schutzobjekte ist Sache der Eigentümerschaften. Die Gemeinde erhält durch Art. 123 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) die Möglichkeit, Massnahmen zur Sicherung des Fortbestands von Baudenkmälern und archäologischen Denkmälern zu treffen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dazu nicht willens oder in der Lage ist. Im Bericht wird mit Bezug auf diese Vorgabe ergänzt, dass die Grundeigentümerschaft grundsätzlich verpflichtet ist, das Schutzobjekt zu unterhalten (Unterhaltspflicht). Dies hat die Grundeigentümerschaft in diesem Fall nicht getan. Aufgrund des äusserst schlechten baulichen Zustands und weil die historisch wertvolle Substanz kaum mehr erhalten werden kann, wird in diesem Fall auf eine weitere Unterschutzstellung verzichtet. Künftig wird der Gemeinderat frühzeitig die für den Schutz erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 21 des neuen Schutzverordnungstextes prüfen und bedarfsgerecht ergreifen. Im Sinne der Empfehlung für die Umsetzung und der Tatsache, dass es sich um eine Einschätzung und nicht um eine zwingende rechtliche Vorgabe handelt, wird der Wortlaut im Inventar unter «Baugeschichte/Würdigung» belassen.
203482	Antrag / Bemerkung Objekt Nr. KO 22: der Zaun auf der Foto ist nicht mehr vorhanden und durch einen neuen ersetzt worden. Die Bautechnische Substanz ist gering bis mittel. Ziegeleinfassung nur noch teilweise vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Am Schutzstatus soll festgehalten werden, da der Zaun dafür nicht massgebend ist.
203496 203497 203500	Antrag / Bemerkung Der Schutzzweck, mit dem Erhalt einer harmonischen Gesamtwirkung aufgrund beidseitig, traufständig stehenden Einzelbauten, welche in regelmässigen Abständen in einer Flucht zur Strasse stehen, steht im Konflikt zum Planungsgrundsatz der Verdichtung von ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen (Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} RPG). Die derzeitige Bebauung der Parzellen mit der bestehenden Kubatur, den Proportionen, der Stellung sowie der Ausrichtung der Einzelbauten erschwert eine zukünftige, verdichtende Bauweise und optimale Ausnutzung der zum Teil unernutzten grossflächigen Parzellen. Im südlichen Teil der Augartenstrasse, Richtung Otmarsegg, wurden die genannten Strukturen zu Gunsten einer idealen Ausnutzung der Parzellen bereits aufgeweicht und es soll kein Ortsbilschutz mehr Bestand haben.	Der Gemeinderat erachtet die Struktur des bereits heute rechtskräftig geschützten Ortsbildes entlang der Augartenstrasse weiterhin als schützenswert. Hingegen soll der Perimeter so weit eingegrenzt werden, dass sich nur die erste Bautiefe und somit die Hauptbauten entlang der Strasse im Perimeter befinden. Dies lässt in der zweiten Bautiefe mehr Entwicklungsspielraum zu. Der Perimeter wurde gegenüber dem heutigen Schutzstatus auf den nördlichen Teil der Strasse begrenzt, wo auch heute noch eine entsprechende historisch wertvolle Substanz das Ortsbild auszeichnet. Der historische Strassencharakter ist in diesem Abschnitt noch erkennbar und trägt neben den von ihnen aufgeführten Ortsbereichen wesentlich zum Charakter von Andwil bei.



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
	- Wie das Schutzinventar zu den Kulturgütern festhält, mussten die ursprünglichen Vorgärten der Einzelbauten der Verbreiterung der Augartenstrasse bereits weichen. Nach dem neu zu revidierenden Baureglement (Art. 23) wäre bei einer zukünftigen Bautätigkeit auf den unter Schutz stehenden Parzellen der Strassenabstand nicht mehr eingehalten und die Bauten müssten nach den geltenden Normen grundsätzlich zurückversetzt werden. Die jetzige Strassenbreite der Augartenstrasse im Bereich der Kurve (Augartenstrasse 5 bis 8) macht es beim Kreuzen von einem Lastwagen und einem Personenwagen bereits heute notwendig, das einer dabei auf das Trottoir ausweicht. Damit scheint eine zukünftige Verbreiterung der Augartenstrasse nicht ausgeschlossen, womit ein zurückversetzen (einzelner) Bauten ohnehin notwendig würde. Diese Argumentation ist insbesondere auch im Mitwirkungsverfahren zum Gemeindestrassenplan zu würdigen. - Die Stellung und Ausrichtung einzelner Bauten, insbesondere diejenigen an der Augartenstrasse 5 bis 9 sowie 14 erschweren die Übersicht bei der Ausfahrt von den Liegenschaften in die öffentliche Strasse, was durch die Aufhebung des Ortsbildschutzes und einer damit verbundenen Rückversetzung sowie Veränderung der Ausrichtung der Einzelbauten entkräftet werden kann. Der Gestaltung von neuen Parkplätzen oder Tiefgaragen kann damit besseren Spielraum gewährt werden. Diese Argumentation ist insbesondere auch im Mitwirkungsverfahren zum Gemeindestrassenplan zu würdigen. - Aufgrund der in Ziffer 2 dargelegten Veränderung haben die Grundeigentümer der Parzellen auf der linken Strassenseite in Fahrtrichtung Süden ihre Terrassen und Sitzplätze auf der Süd-Ostseite der Einzelbauten errichtet. In einem längerfristigen Planungshorizont ist zu erwarten, dass die Liegenschaft Nr. 50 überbaut werden wird. Im Gegensatz zu den Liegenschaften an der Augartenstrasse befindet sich die Liegenschaft Nr. 50 gemäss dem neu zu revidierenden Zonenplan in der WG14. 0. Es kann in diesem Zusammenhang mit inskünftigen Einsparungen infolge Schattenwurfs gerechnet werden. Die Problematik könnte insoweit entschärft werden, wenn man auf die fortführende Unterschutzstellung verzichtet und die Grundeigentümer die Möglichkeit erhalten Ersatzbauten auf der Parzelle neu bzw. besser zu positionieren und auszurichten. - Auf der gegenüberliegenden Strassenseite in Fahrtrichtung Süden werden die hauptsächlich nur zwischen den Einzelbauten (Augartenstrasse 10, 12 und 14) liegenden Freiräume mit angeblichem Blick in die Weite als schützenswert erachtet. Von der Augartenstrasse aus ist ein solcher Blick in die Weite jedoch nur beschränkt möglich und hängt massgeblich von der derzeitigen Gestaltung und Nutzung der jeweiligen Parzellen ab. Es ist zudem auch in diesem Zusammenhang zu erwarten, dass die Liegenschaft Nr. 44 dereinst umfassend überbaut werden könnte und demnach der Schutzzweck langfristig nicht gewährt bleiben kann. Im Sinne einer vorausschauenden,	Die Augartenstrasse wird dem Ortsbildschutzgebiet B zugewiesen. Im Ortsbildschutzgebiet B sind die Bebauungsart und die vorhandenen Freiräume in ihrer typischen Struktur und den dafür wesentlichen Elementen zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen und haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauungsart wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren. Somit fokussiert das Ortsbild insbesondere auf die Aufreihung von punktbauten entlang der Strasse. Insbesondere sollen längs zur Strasse gestellte Bauten vermieden werden. Eine Entwicklung der Bestandsbauten in die Tiefe mit Erweiterungs- oder Annexbauten oder in begründeten Fällen eine Neubebauung unter Berücksichtigung der Ortsbildinteressen sind möglich. In der Interessenabwägung der effektiven baulichen Veränderungen ist auch die Lärmsituation zu berücksichtigen. Das Planungs- und Baugesetz fordert von den Gemeinden, die in ihrer Zuständigkeit für den Natur- und Heimatschutz erforderlichen Eigentumsbeschränkungen festzulegen (PBG Art. 114). Entsprechend den Anforderungen des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) setzt die Gemeinde mit der Schutzverordnung diese Gesetzesforderung ortsspezifisch um. Im Rahmen der Interessenabwägung bei der Ausscheidung der Ortsbildschutzgebiete ist auch das raumplanerische Interessen an einer häuslicherischen Bodennutzung zu berücksichtigen. In umgekehrter Weise sind aber die Schutzanliegen bei der Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung nach innen ebenso zu beachten. Die Gemeinde hat die Schutzverordnung auf die Anliegen der Rahmennutzungsplanung abgestimmt. Die Augartenstrasse ist nicht mit einer strategischen Innenentwicklungsabsicht belegt. Dafür dienen andere Gebiete. Im Rahmen einer künftigen Verbreiterung der Augartenstrasse sind die Interessen des Ortsbildschutzes in der erforderlichen Weise in einer Interessenabwägung zu berücksichtigen. Es ist dannzumal an den effektiven Verhältnissen zu entscheiden, welche planerischen und rechtlichen Möglichkeiten bestehen. Hinsichtlich der baulichen Entwicklung bietet das Ortsbild eine wichtige Begründung, die heutigen Baufluchten trotz unterschrittenem Strassenabstand weiterhin zu berücksichtigen. Dies gilt überdies auch bei der Interessenabwägung hinsichtlich der Berücksichtigung der gängigen Normen. Die Aufführung der Freiräume auf der westlichen Strassenseite erfolgt in der Beschreibung des heutigen Zustands des Gebietes im Rahmen der Inventarisierung. Indessen



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
	gesamtheitlichen Raumplanung ist auf die fortführende Unterschutzstellung zu verzichten. - Die Parzellen entlang der Augartenstrasse befinden sich gemäss aktuell geltendem Baureglement zu grossem Teil in der Wohn- und Gewerbezone (WG2). Diverse Liegenschaften werden sodann noch heute gewerblich (mit)genutzt. Diese gewerbliche Nutzung hat übermässigen Verkehr und bestimmte Bedürfnisse hinsichtlich einer sinnvollen Überbauung, der Kubatur, der Gebäudeteile sowie deren Stellung und Ausrichtung zur Folge. Eine fortwährende Unterschutzstellung erschwert es dem einheimischen Gewerbe sich sinnvoll weiterzuentwickeln. - Derzeit unklar ist, ob die Vorgaben zum Lärmschutz eingehalten sind oder ob allenfalls Schutzmassnahmen getroffen werden müssten. Verbunden mit der Unterschutzstellung und der traufseitigen Ausrichtung zur Strasse hin, sind auch die Fensterfronten der Bauten zur Strasse gerichtet. Notwendige Lärmschutzmassnahmen könnten damit zu zusätzlichen Kosten führen, welche mit einer Entlassung aus dem Ortsbildschutz allenfalls verhindert oder minimiert werden können. - Der mit der fortwährenden umfassenden Unterschutzstellung der Parzellen an der Augartenstrasse verfolgte Zweck könnte eventualiter ebenso mit der Reduktion des Perimeters, dem Erlass von Baulinien, Gestaltungsvorgaben oder der Zulässigkeit von Ersatzbauten als mildere Mittel erfüllt werden. Zahlreiche Bauten im Ortsbildschutzgebiet wurden im Laufe der Jahre saniert, so dass der prägende Charakter nur noch beschränkt und nicht bei allen Einzelbauten klar hervortritt. Baulinien haben im speziellen zum Vorteil, dass wie dargelegt gewisse Flächen für öffentliche Anlagen (z. B. spätere Strassenverbreiterung) freigehalten werden können. In Bezug auf die gewerbliche und allgemein bauliche Entwicklung des Gebiets vermögen Baulinien zudem ambivalent eine ausreichende Verkehrssicherheit und Erschliessung sowie veränderte Nutzungsinteressen zu gewährleisten. Die beabsichtigte geordnete Siedlungsentwicklung und die Erhaltung des Erscheinungsbilds kann auch mit gestalterischen Auflagen im Baubewilligungsverfahren Rechnung getragen werden. Auch können Auflagen für geplante Ersatzbauten im Baubewilligungsverfahren gemacht werden. - Zusammenfassend nehmen wir wie folgt Stellung: ➔ Der Gemeinderat und die mithin involvierten kantonalen Stellen haben unseres Erachtens eine nur unvollständige Interessenabwägung vorgenommen. Es soll betreffend die fortwährende Unterschutzstellung eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden. Es sei dabei konkret darzulegen, wie die Ortsbildschutz-, Verdichtungs-, Verkehrssicherheits-, Lärmschutz-, Gewerbeentwicklungs- und Eigentumsinteressen gegeneinander abgewogen wurden. ➔ Der Gemeinderat und die mithin involvierten kantonalen Stellen sollen zudem abklären, ob die derzeitige Strassenbreite und Übersicht beim Einbiegen in die	werden diese Freiräume in der Würdigung nicht mehr aufgeführt. Sie sind im Rahmen der Schutzbestimmung auf ihre prägende Wirkung zu prüfen.  Historische Aufnahme der Augartenstrasse  Heutige Situation an der Augartenstrasse



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
	Augartenstrasse ausreichend sind oder ohnehin mit einer Rückversetzung von Einzelbauten zu rechnen wäre. → Es sei das Gebiet Augartenstrasse (Objekt Nr. OS 02) aus dem Schutzverordnungs-Inventar Kulturgüter und dem Ortsbildschutzgebiet B gemäss Schutzverordnungsbericht im Gesamtkontext der oben erwähnten Interessenabwägung zu entlassen. → Es sei eventualiter zu prüfen, ob gegenüber einer umfassenden Entlassung der Parzellen aus der Ortsbildschutzzone B und dem Schutzverordnungs-Inventar Kulturgüter die Reduktion des Perimeters, der Erlass von Baulinien, Gestaltungsvorgaben oder Vorgaben für die Zulässigkeit von Ersatzbauten alternative, mildere Mittel wären.	
203484	Antrag / Bemerkung Objekt Nr. 15: Entlang des Baches sollten nur noch niedrige Sträucher und Bäume angepflanzt werden, mittlerweile hat es einige MFH welche vom Schattenwurf der Bäume benachteiligt sind. Wenn Bäume altershalber gefällt werden müssen, wird es sehr schwierig. Zudem sollte die Parzelle 494 aus dem Waldabstand entlassen werden, da es auf der ganzen Parzellenlänge keinen Wald hat.	Der Schutzstatus des HFUG lässt es zu, dass abgehende Bäume anderweitig ersetzt werden, sofern die ökologische Qualität, der Charakter und der landschaftsprägende Wert des Schutzobjektes erhalten bleiben. Die Waldabstandslinie bezieht sich auf einen älteren Stand der Walddefinition und soll entsprechend der heutigen Situation angepasst werden. Anschliessend ist der Gewässerraum massgebend für die baulichen Möglichkeiten auf den Grundstücken.
203135	Antrag / Bemerkung Ortsbildschutzgebiet B (Teile der Augartenstrasse): In dieser Zone (Augartenstrasse) sollten innerhalb des Perimeters nicht nur Ersatzbauten, sondern auch Ergänzungsbauten (eine angemessene bauliche Entwicklung) möglich sein, sofern sie den Schutzziele (insbesondere Erhalt des Erscheinungsbilds und der einheitlichen Bauflucht) nicht widersprechen. So wäre es beispielsweise denkbar, auf der Liegenschaft 56 zwei Bauten zuzulassen, die den Vorgaben entsprechen (zweigeschossige, traufständig stehende, einfache Bauten mit Sockel, Satteldach, Quergiebeln und klassizistischer Fassadengestaltung, welche parallel und mit regelmässigen Abständen entlang der Strasse oder leicht zurückversetzt, angeordnet werden). Sollten qualitätsvolle Ersatz- oder Ergänzungsbauten innerhalb des Ortsbildschutzgebiets B nicht möglich sein, ersuchen wir Sie, als Alternative zur Festlegung eines Ortsbildschutzgebiets B für diesen Teil der Augartenstrasse die Einführung von Baulinien zu prüfen. Baulinien könnten die gewünschte einheitliche Bauflucht und eine geordnete Siedlungsentwicklung sicherstellen. Begründung	Der Gemeinderat erachtet die Struktur des bereits heute rechtskräftig geschützten Ortsbildes entlang der Augartenstrasse weiterhin als schützenswert. Hingegen soll der Perimeter so weit eingegrenzt werden, dass sich nur die erste Bautiefe und somit die Hauptbauten entlang der Strasse im Perimeter befinden. Dies lässt in der zweiten Bautiefe mehr Entwicklungsspielraum zu. Die Augartenstrasse wird dem Ortsbildschutzgebiet B zugewiesen. Im Ortsbildschutzgebiet B sind die Bebauungsart und die vorhandenen Freiräume in ihrer typischen Struktur und den dafür wesentlichen Elementen zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen und haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauungsart wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren. Somit fokussiert das Ortsbild insbesondere auf die Aufreihung von punktbauten entlang der Strasse. Insbesondere sollen längs zur Strasse gestellte Bauten vermieden werden. Eine Entwicklung der Bestandsbauten in die Tiefe mit Erweiterungs- oder Annexbauten oder in begründeten Fällen eine Neubebauung unter Berücksichtigung der Ortsbildinteressen sind möglich.



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
	Im Ortsbildschutzgebiet B sind die Bebauungsart und die vorhandenen Freiräume in ihrer typischen Struktur und den dafür wesentlichen Elementen zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen und haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauungsart wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren. Die Parzellen entlang der Augartenstrasse liegen heute mehrheitlich in der Wohn- und Gewerbezone WG2, welche im Rahmen der Revision in WG11.5 überführt werden soll. Die Doppelfunktion als Wohn- und Gewerbezone bleibt damit erhalten, bei einer maximal zulässigen Gesamthöhe der Bauten von 11.5 m. Verschiedene Liegenschaften werden heute gewerblich (mit)genutzt. Aus unserer Sicht soll das weiterhin möglich bleiben. Für eine Gemeinde wie Andwil sind lokale Gewerbe- und Handwerksbetriebe zentral, wenn die Gemeinde nicht zur reinen Durchfahrts- oder Schlafgemeinde werden soll. Ausserdem möchte die Gemeinde die heute ausgeschiedene Parzelle 50 einzonen und der Zone WG14 zuweisen, mit Sondernutzungsplan. Kurz: verdichtetes Bauen bis 14 m Höhe. Auf dieser Parzelle, die genau an die Bauten des Ortsbildschutzgebiet B (Teile der Augartenstrasse) grenzt, dürften in naher Zukunft (architektonisch gesichtslose) Bauten entstehen, während vorne an der Augartenstrasse die 'Gute alte Zeit' erhalten werden soll. Die Bauten, Augartenstrasse 7, 9, 11, 13, werden dann eingequetscht sein zwischen einem Gelände, wo 14 m hoch und verdichtete Bauten stehen werden sowie der Durchfahrtsstrasse der Sattelschlepper des Industriegebiets Gossau. Deshalb müssen alle Aspekte einer lebenswerten Siedlung – Aufenthaltsqualität, Ortsbild und Freiräume – bei der Planung mitberücksichtigt werden. Wir bitten Sie eine sorgfältige Balance zwischen Verdichtung, Ortsbildschutz und der Entwicklung einheimischer Betriebe zu wahren. Wir können uns ein Ortsbildschutz Gebiet B (Teile der Augartenstrasse) sehr gut vorstellen, sofern auch begründete Ausnahmen im Rahmen der (architektonischen) Vorgaben zugelassen werden können. Wenn heute in dieser Zone eine neue Lagerhalle (relativ grosse Dimension) auf der Liegenschaft 41 zugelassen wird, so sollen auch in Zukunft - basierend auf den neuen Vorgaben - zusätzliche Bauten und nicht nur Ersatzbauten möglich sein.	 Historische Aufnahme der Augartenstrasse  Heutige Situation an der Augartenstrasse
203249	Antrag / Bemerkung Im Rahmen der Mitwirkung zur neuen Schutzverordnung nehme ich Stellung zum vorgesehenen Ortsbildschutzgebiet C. Das neue Ortsbildschutzgebiet C umfasst ausschliesslich den östlichen Ortsrand von Andwil entlang der Dorfstrasse sowie Teilen der St. Margrethenstrasse. Im übrigen	Der Gemeinderat hat das ausgewiesene Ortsbildschutzgebiet noch einmal mit den örtlichen Gegebenheiten und der heute rechtskräftigen Schutzverordnung verglichen. Insbesondere der Abschnitt zwischen den Einlenkern Dorfstrasse und Müliweierstrasse charakterisiert sich durch sein ländliches Gepräge. Dies soll erhalten bleiben. Der Bereich südlich des Einlenkers Dorfstrasse, der bereits heute nicht dem Ortsbildschutz zugewiesen ist, wird aus dem Ortsbildschutzgebiet C entfernt.



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
	Gemeindegebiet wurden keine weiteren Ortsränder oder Gebiete dieser Schutzkategorie zugewiesen. Die bisherige Schutzverordnung war deutlich umfassender ausgestaltet und berücksichtigte zusätzliche Gebiete. Die vorgesehene Eingrenzung des neuen Ortsbildschutzgebiets C erscheint aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Insbesondere stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien gerade dieses Gebiet ausgewählt wurde und weshalb andere ortsbildprägende Bereiche unberücksichtigt bleiben. Die St. Margrethenstrasse war bisher nicht Bestandteil einer entsprechenden Schutzzone. Aus meiner Sicht bestehen keine ausreichenden Gründe, dies zu ändern. Falls jedoch eine Aufnahme in das Ortsbildschutzgebiet vorgesehen ist, sollte nachvollziehbar erläutert werden, weshalb lediglich ein Teilabschnitt berücksichtigt wird. Ebenfalls stellt sich die Frage, weshalb angrenzende Bereiche wie die Einfamilienhäuser bei der Augartenstrasse (Bereich Bushaltestelle), die Dorfstrasse 20 oder das Gebiet Mühle nicht ebenfalls einbezogen wurden, obwohl auch diese Gebiete einen ortsbildprägenden Charakter aufweisen. Zudem wurden zahlreiche Liegenschaften entlang der St. Margrethenstrasse in den vergangenen 20 bis 40 Jahren neu erstellt, erweitert oder stark verändert. Diese Entwicklungen waren möglich, da sich das Gebiet bisher nicht innerhalb einer Schutzzone befand. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, weshalb diese, vergleichsweise jungen und teilweise stark veränderten Bauten, nun dem Ortsbildschutzgebiet C zugewiesen werden sollen. Gemäss der Baubeschreibung im Inventar «Kulturgüterschutz» zu Objekt-Nr. OS 04 stammen die Gebäude mehrheitlich aus der Zeit Ende des 19. bis Anfang des 20. Jahrhunderts. Aufgrund der zahlreichen Neubauten und Veränderungen der letzten Jahrzehnte entspricht diese Beschreibung aus heutiger Sicht nur noch teilweise den tatsächlichen Verhältnissen. Zudem wird in der Würdigung ausdrücklich festgehalten, dass sich das Gebiet weder durch eine homogene Baustruktur noch durch besonders hochwertige historische Bausubstanz auszeichnet. Auch deshalb stellt sich die Frage nach der sachlichen Begründung für die Aufnahme in das Ortsbildschutzgebiet C. Abschliessend stellt sich grundsätzlich die Frage, weshalb keine weiteren Ortsränder oder vergleichbaren Gebiete innerhalb der Gemeinde in das Ortsbildschutzgebiet C aufgenommen wurden. Begründung	 Ländlich geprägtes Ortsbild zwischen den Einlenkern Dorfstrasse und Müliweierstrasse



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
	-	
202794	Antrag / Bemerkung Ich beziehe meine Mitwirkung zu der neuen Schutzverordnung, konkret zum neuen Ortsbilschutzgebiet C. Das neue Ortsbilschutzgebiet C wird ausschliesslich dem östlichen Ortsrand von Andwil entlang der Dorfstrasse und der St. Margrethenstrasse zugewiesen. Auf dem gesamten restlichen Gemeindegebiet wurden keine weiteren Gebiete in diese Zone eingeteilt. Ich kann die Reduzierung auf das neue Ortsbilschutzgebiet C nicht nachvollziehen und es sieht für mich eher aus, dass man eine solche Zone benötigt und die Gebiete zugewiesen hat, wo am wenigsten Widerstand zu erwarten ist. Bis anhin war die St. Margrethenstrasse in der Schutzverordnung überhaupt nicht aufgeführt und das soll aus meiner Sicht auch so bleiben. Jetzt wird sie teilweise dem Ortsbilschutzgebiet C zugewiesen. Wenn schon, dann müsste die gesamte St. Margrethenstrasse aufgenommen werden. Warum wurde nur ein Teil der Zone zugewiesen? Warum wurden die Einfamilienhäuser bei der Augartenstrasse (Höhe Bus-Haltestelle) nicht auch aufgenommen? Das Gebiet Mühle hat auch einen starken Charakter und die Gesamtwirkung sollte erhalten bleiben. Warum wurde das Gebiet Mühle nicht aufgenommen? Zahlreiche Häuser an der St. Margrethenstrasse wurden in den letzten 20 bis 40 Jahre entweder neu gebaut (Häuser an der Büügenstrasse) oder z. T. erweitert resp. massiv verändert. Diese Veränderung war nur möglich, da die St. Margrethenstrasse nicht in einer Schutzzone war. Warum sollen diese relativ jungen Gebäude jetzt der Ortsbilschutzgebiet C zugewiesen werden? In der Baubeschreibung im Inventar 'Kulturgüterschutz' bei Objekt-Nr. OS 04 ist erwähnt, dass die Bauten mehrheitlich aus der Zeit zwischen dem Ende des 19. Jahrhunderts und Anfang des 20. Jahrhundert stammen. Aufgrund der zahlreichen Neubauten in den letzten 20 bis 40 Jahren entspricht dies nicht der Tatsache. Zudem ist in der Würdigung Folgendes erwähnt: 'Das Gebiet charakterisiert sich allerdings weder durch eine homogene Baustruktur noch auffallenden Bauten mit historisch hochwertiger Substanz'. Auch hier stellt sich die Frage, warum diese Zone ins Ortsbilschutzgebiet C genommen werden soll. Warum sind nicht weitere Ortsränder dem Ortsbilschutzgebiet C zugeteilt worden?	Der Gemeinderat hat das ausgewiesene Ortsbilschutzgebiet noch einmal mit den örtlichen Gegebenheiten und der heute rechtskräftigen Schutzverordnung verglichen. Insbesondere der Abschnitt zwischen den Einlenkern Dorfstrasse und Müliweiherstrasse charakterisiert sich durch sein ländliches Gepräge. Dies soll erhalten bleiben. Der Bereich südlich des Einlenkers Dorfstrasse, der bereits heute nicht dem Ortsbilschutz zugewiesen ist, wird aus dem Ortsbilschutzgebiet C entfernt.  Ländlich geprägtes Ortsbild zwischen den Einlenkern Dorfstrasse und Müliweiherstrasse



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
203131	Antrag / Bemerkung Ortsbildschutzgebiet A (Gebiet um die Kirche): Wir ersuchen Sie, die Grenzen des Ortsbildschutzgebiets A im Bereich der Kirche nochmals kritisch zu überprüfen. Diese sei so anzupassen, dass tatsächlich prägende Bauten, wie namentlich die «Alte Post» (Liegenschaft 46), einbezogen werden. Offensichtlich wenig ortsbildgerechte Bauten dürfen nicht künstlich aufgewertet werden. Die «Alte Post», welches gegenüber dem Haus Augartenstrasse 2 (ehemaliges Wohnhaus Familie 'Lehrer' Staub & dem Klassenzimmer für die Handarbeitslektionen) steht, sollte dem gleichgestellt werden. Gemäss vorliegendem Plan soll das Haus Augartenstrasse 2 ebenfalls in die Ortsbildschutzzone A aufgenommen werden. Ortsbildschutzgebiet B (Teile der Augartenstrasse): Die Ausscheidung im Bereich Augartenstrasse 8 (Parzelle 40) in die Landwirtschaftszone ist beizubehalten, und auf Einzonung ist konsequent zu verzichten, so wie es im geplanten Zonenplan vorgesehen ist. Begründung Ortsbildschutzgebiet A (Gebiet um die Kirche): Grundsätzlich sind wir mit der Festlegung des Ortsbildschutzgebiets A im Bereich 'Kirche' einverstanden. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die 'Seilbahnstation' (ehemalige Post neben dem Hirschen), die angrenzenden Mehrfamilienhäuser, die Einfahrt in die Tiefgarage sowie das aus dem Kanton Bern importierte Gebäude dem Ortsbildschutzgebiet A zugewiesen werden sollen, während die «Alte Post» (Augartenstrasse 3) nicht mehr dazu gehören soll. Ebenso stellen der Parkplatz und das St.-Otmar-Zentrum weder historisch noch architektonisch wertvolle Beiträge dar. Wir verstehen, dass es bei Zonenausscheidungen auch immer nicht schutzwürdige Bauten in diesen Zonen stehen. Trotzdem besteht die Annahme, dass die vorgeschlagene Abgrenzung willkürlich ist. Ortsbildschutzgebiet B (Teile der Augartenstrasse): Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich Augartenstrasse 8 (Parzelle 40) bilden den räumlich wie landschaftlich klar erkennbaren Abschluss des Siedlungsgebiets entlang der Augartenstrasse. Sie gewährleisten den unmittelbaren Übergang in das offene Kulturland und prägen damit wesentlich das Erscheinungsbild der Gemeinde als kompakt entwickelter Ort mit einer deutlichen Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet. Der Erhalt einer harmonischen Gesamtwirkung der beidseitig aufgereihten Stickerhäuser aus der Zeit zwischen ca. 1860 und 1910 wird von uns nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Störend ist, dass nur ein Teil der Augartenstrasse unter diesen Schutz gestellt werden soll. Dies, nachdem in den vergangenen Jahrzehnten entlang der Augartenstrasse – wie der Planungsbericht festhält – sehr unterschiedliche Bauten zugelassen wurden. Bei	Dem Antrag kann aus fachlicher und politischer Sicht nachgekommen werden. Das Objekt «Alte Post» kann dem OS 01 zugewiesen werden. Anders als die übrigen Gebäude an der Augartenstrasse setzt und dreht es sich bereits etwas vom Strassenraum ab und agiert bereits im Sinne der Gebäude im OS 01, die entgegen den Gebäuden an der Augartenstrasse nicht direkt dem Strassenverlauf folgen.  Situation um das Objekt Augartenstrasse 3 An der Augartenstrasse 8 (Annahme Parz. Nr. 44) ist keine Einzonung vorgesehen. Das bestehende Bauernhaus steht bereits heute in der Kernzone.



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
	diesen Bauten wurde städtebaulich keinerlei Rücksicht auf das Strassenbild genommen. Die Gemeinde hat sich während Jahrzehnten wenig um eine konsistente architektonische Entwicklung und ein stimmiges Strassenbild entlang der Augartenstrasse gekümmert. Gleichzeitig tut sie auch wenig bezüglich der Verkehrssituation in diesem Bereich. Was nützt ein harmonisches Strassenbild, wenn beinahe Tag und Nacht Sattelschlepper mit 55 km/h durch die enge Strasse brettern. Zwar steht im Planungsbericht, dass die Anpassung der LSV (Lärmschutzverordnung) mit konkretisierten Grenzwerten in Vorbereitung ist. Wie die jedoch aussehen wird, ist offen.	
	Antrag / Bemerkung • Grundsatz: Es sollen nur noch Gebäude, welche einen Schutzstatus verdienen in diesen Kataster aufgenommen werden. Die in der heutigen Schutzverordnung enthaltenen Häuser sollen genau angesehen werden und müssen gegenüber heute massiv reduziert werden. • Es gehören in die Schutzverordnung: • alle Wegkreuze • Kirche mit Friedhof • Schulhaus (nur das alte Schulhaus, nicht die späteren Anbauten, Erweiterungen) • der Hirschen • Es gehören nicht mehr in die Schutzverordnung: • Restaurant Otmarsegg (ist heute ein Abbruchobjekt und wird es bleiben, wenn nicht ein Neubau auf dieser Parzelle erstellt werden kann) • Käserei, es wurde soviel umgebaut, dass dieses Objekt aus der Schutzverordnung herausgenommen werden soll • In der Übersicht fehlen sehr viele Objekte im Plan. So habe ich nicht gefunden: K027 bis K036, K041 bis K044 • Was bedeutet «Nicht im KO-Inventar»? Meiner Ansicht nach kann man dies alles weglassen, Der Dorfbrunnen Parz. 134 wurde ja neu erstellt usw. ➔ Die Objekte, welche noch aufgenommen werden sollen, müssen genau auf die Schutzwürdigkeit angesehen werden. Es ist schnell einmal ein Objekt in der Schutzverordnung, was sehr grosse und negative Konsequenzen für die Eigentümer hat.	Die Schutzzuteilung der Wegkreuze wird beibehalten. Kirche und Freidhof sowie der Hirschen sind bereits als Schutzobjekte ausgewiesen oder mit einem Ortsbildschutz überlagert. Die Darstellung der Schutzobjekte wird aufgrund des neuen Datenmodells angepasst, so dass die effektiven Gebäudegrundflächen eingefärbt werden. Entsprechend wird beim Schulhaus klar dargestellt sein, dass nur das ältere Schulhaus unter Schutz gestellt wird. Das bereits heute rechtskräftig geschützte Objekt KO 17 soll weiterhin als Schutzobjekt bezeichnet werden, da es insbesondere hinsichtlich seiner ortsbaulichen Lage und dem ortsgeschichtlichen Hintergrund wertvoll ist und weniger aufgrund der architektonischen Qualität. Der Unterhalt der Schutzobjekte ist Sache der Eigentümerschaften. Die Gemeinde erhält durch Art. 123 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) die Möglichkeit, Massnahmen zur Sicherung des Fortbestands von Baudenkmälern und archäologischen Denkmälern zu treffen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dazu nicht willens oder in der Lage ist. Im Bericht wird mit Bezug auf diese Vorgabe ergänzt, dass die Grundeigentümerschaft grundsätzlich verpflichtet ist, das Schutzobjekt zu unterhalten (Unterhaltspflicht). Dies hat die Grundeigentümerschaft in diesem Fall nicht getan. Aufgrund des äusserst schlechten baulichen Zustands und weil die historisch wertvolle Substanz kaum mehr erhalten werden kann, wird in diesem Fall auf eine weitere Unterschutzstellung verzichtet. Künftig wird der Gemeinderat frühzeitig die für den Schutz erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 21 des neuen Schutzverordnungstextes prüfen und bedarfsgerecht ergreifen. Aufgrund der ehemaligen Funktion als Käserei und dem Einfluss auf den Ortscharakter wird an der Unterschutzstellung des Objektes festgehalten.



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
		Der Plan zeigt nur die Schutzobjekte auf. Die erhaltenswerten Objekte sind im Plan nicht abgebildet. Als Verweis auf die verwendeten Grundlagen werden als Information diejenigen Objekte aufgeführt, die nicht mehr inventarisiert wurden. Dies dient lediglich der Dokumentation.
	Antrag / Bemerkung Das Einzelobjekt K017 (Augartenstrasse 25 / Restaurant Otmarsegg) sei nicht mehr in die Schutzverordnung aufzunehmen. Begründung • Ermessensspielraum der Gemeinde Das Objekt weist allenfalls eine lokale Bedeutung auf. In diesem Fall besteht ein kommunaler Ermessensspielraum. Der bestehende Strukturschutz gemäss ISOS ist aus meiner Sicht ausreichend. • Veränderte ortsbauliche Situation Das Inventarblatt verweist auf die Funktion des Gebäudes als westseitigen Abschluss des alten Dorfkerns. Diese Einschätzung basiert auf dem ISOS von 1989. Seither wurde der Bereich südwestlich der Dorfstrasse jedoch vollständig überbaut, sodass die damalige Situation des westseitigen Dorfrandes nicht mehr besteht. • Baulicher Zustand des Gebäudes Das Objekt befindet sich -wie im Inventarblatt selbst festgehalten - in einem bautechnisch schlechten Zustand. Eine Renovation wäre nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich und lässt sich wirtschaftlich nicht mehr rechtfertigen. Eine Besichtigung der Innenräume kann jederzeit erfolgen. • Ortsbildschutz bereits gewährleistet Das Gebäude ist primär aufgrund seines ortsbaulichen Stellenwerts relevant. Dieser Aspekt wird jedoch bereits durch den Ortsbildschutz und den Stmkturschutz des ISOS abgedeckt. Damit ist sichergestellt, dass ein allfälliger Neubau sich hinsichtlich Stellung, Volumen und Wirkung ins Ortsbild einfügen muss. Ein zusätzlicher Einzelschutz ist daher nicht erforderlich.	Das bereits heute rechtskräftig geschützte Objekt KO 17 soll weiterhin als Schutzobjekt bezeichnet werden, da es insbesondere hinsichtlich seiner ortsbaulichen Lage und dem ortsgeschichtlichen Hintergrund wertvoll ist und weniger aufgrund der architektonischen Qualität. Das Gebäude befindet sich in einem Ortsbildschutzgebiet B. Mit dem Ortsbildschutzgebiet kann die ortsbauliche Lage gleichermassen gesichert werden. Unberücksichtigt bleibt mit einem Ortsbildschutz aber der ortsgeschichtliche Hintergrund des Gebäudes. Bauliche Veränderungen sind auch mit einer Unterschutzstellung möglich, sofern die Geschichte des Objektes berücksichtigt wird.
	Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Ich danke für die Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Ortsplanung. Da die jetzige Hecke von 90 m Länge schon unter Schutz war, und ich sie kostenlos gepflegt habe, möchte ich für sie Zukunft eine rationellere Lösung haben. Wie mündlich angetönt, plane ich eine	Grundsätzlich gilt, dass eine geschützte Hecke ein schutzwürdiges Biotop darstellt. Nach Art. 18 Abs. 1bis NHG sind Hecken besonders zu schützen, respektive sind gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume nach Möglichkeit zu vermeiden. Lassen sich solche Beeinträchtigungen nach einer umfassenden



ID	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	BEANTWORTUNG
	Verschiebung der gleichen Hecke hinter meiner Parzelle Paradies an der Paradiesstrasse. Natürlich wäre ich bereit bei einer Bewilligung, die neue Hecke zu pflanzen und die alte erst Abräumen, wenn der Ersatz vorhanden ist. Danach hätte ich nach einer kleinen Geländeanpassung eine rationell zu bewirtschaftende Parzelle von der Bügenstrasse bis zur Paradiesstrasse, ohne gefährliche Böschungen. Beim 2. Mitwirkungsverfahren wäre ich froh, wenn man den Fussweg bei der Waldhütte «Tannzäpfl» nach der Hütte auf dem Plan streichen könnte, so wie es war als ich die Liegenschaft von meinem Onkel kaufte. Im Weiteren sehe ich die Hinterbergstrasse, ab Abzweigung Bügenstrasse als Privatstrasse mit Fusswegrecht. Sie wurde nämlich damals durch die Anstösse asphaltiert. Ich hoffe ich finde Gehör für meine Anliegen. Mit bestem Dank und freundlicher Gruss Klemens Hardegger	Interessenabwägung nicht vermeiden, hat der Verursacher für geeignete Schutz-, Wiederherstellungs- oder angemessene Ersatzmassnahmen zu sorgen. Eine Versetzung ist somit rechtlich nicht ausgeschlossen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein überwiegendes Interesse am Eingriff besteht. Ob eine bessere Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke ein solches überwiegendes Interesse begründet, ist anhand der konkreten Umstände zu beurteilen. Eine blosse Zweckmässigkeits- oder Rationalisierungsüberlegung reicht nicht aus. Es müssen die Bedeutung der bestehenden Hecke für die Biodiversität, ihre Vernetzungsfunktion und ihre Wirkung auf das Landschaftsbild sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist auch den landwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen. Kommt ein Eingriff in Betracht, muss die Ersatzmassnahme grundsätzlich gleichwertig sein, das heisst die ökologische Funktion der Hecke muss langfristig erhalten bleiben. Dies ist fachlich nachzuweisen. Soll die Versetzung der Hecke weiterverfolgt werden, sind die entsprechenden Nachweise der Gemeinde zur Prüfung einzureichen.



Quellenverzeichnis

A	ICOMOS-Liste	
B	Inventar schützenswerter Industriebauten (S32)	keine Inhalte
C	Schützenswerte Industriekulturgüter ISIS	keine Inhalte
D	Schützenswerter Ortsbilder von kantonaler Bedeutung ISOS	
E	KGS-Inventar	
F	Kunstdenkmäler des Kantons	keine Inhalte
G	Kunst- und Kulturführer	
H	Das neue Bauen in der Ostschweiz	keine Inhalte
I	Industriekultur in der Ostschweiz	keine Inhalte
K	Schweizer Architekturführer	keine Inhalte
L	Bauernhausforschung des Kantons	
M	Erhebung der Nachkriegsarchitektur	keine Inhalte

Allgemeine Aussagen

L	Die Mehrheit in Gerüstbauweise (einige als Sichertriegel gestaltet), einige Blockbauten, aber keine Ständer-Bohlenbauten; viele umgestaltete Fassaden mit Einzelfenstern, die Hälfte aber noch mit Riechenfenstern; kaum Lauben; kaum frei stehende Wohnhäuser, mehrheitlich Kreuzfirstbauten; einige Doppelwohnhäuser.
K01	
D	Baugruppe B 0.1: Gesamter, bäuerlich-ländlicher Siedlungsbereich, 17-20. Jhd. Einzelelement E 0.1.1: Sog. Altes Gerichtshaus, dat. 1649 im Firstbalken, breite holzverschindelte Giebelfront mit 13-achsigem Erdgeschoss über Mauersockel, in der Achse des Aussenraums stehend.
K02	
D	Baugruppe B 0.1: Gesamter, bäuerlich-ländlicher Siedlungsbereich, 17-20. Jhd. Einzelelement E 0.1.2: Stattlicher Kreuzfirsthof auf Mauersockel, dat. 1637, mit 10-achsiger Stubenfront und verschlättem Klebedächli und Holzschindeln, im Winkel der alten Verzweigung.
K03	
A	Wegkreuz aus Holz in Bauernhausgarten. Umgeben von Streuchern (Buchenhecke), um diverse Blumen.
K05	
A	Wegkreuz aus Holz, 3-Seitig abgetreppte Betonmauer mit Holzstaketenzaun. Zur Strasse hin offen. Diverse Blumen, Bodenecker und Streucher abgetrept durch Böschungssteine.
K06	
A	Baumallee in reiter Rabatte hinter Maschengitterzaun als Abgrenzung Strasse - Schulhausplatz. Rabatte Rasenfläche mit div. Sträuchern. -> Keine wertvolle Substanz mehr vorhanden, Bäume sind geschützt.
D	Gebiet G 3: Ortsteil St. Otmar mit Kirchbezirk und Erweiterungen aus dem 19. Jhd. 3.0.10: Jugendstil-Schulhaus mit symmetrischer Frontfassade, hinter Rasenstreifen mit Baumreihe.
G	Schulhaus Ebnet: Erb. 1905 von Paul Truniger. Historistischer Massivbau unter Mansarddach mit Dachreiter und repräsentativem Eingangsportal.
K07	
D	Gebiet G 3: Ortsteil St. Otmar mit Kirchbezirk und Erweiterungen aus dem 19. Jhd. Baugruppe B 3.1: Barocker Kirchbezirk St. Otmar mit Profanbauten aus dem 18. Jhd. 3.1.23: Bauernhof, 2. H. 19. Jhd., mit quergestelltem Wohn- und Restaurantteil.
L	Von den Renaissanceformen des ausgehenden 16. Jh. ins barocke 18. Jhd.: Zweifeldrige barocke Türe. Im Übergang von den rückseitig überschobenen Füllungen zum Rahmen wurden Deckleisten angebracht.
K08	
D	Gebiet G 3: Ortsteil St. Otmar mit Kirchbezirk und Erweiterungen aus dem 19. Jhd. Baugruppe B 3.1: Barocker Kirchbezirk St. Otmar mit Profanbauten aus dem 18. Jhd.
K09	
D	Gebiet G 3: Ortsteil St. Otmar mit Kirchbezirk und Erweiterungen aus dem 19. Jhd. Baugruppe B 3.1: Barocker Kirchbezirk St. Otmar mit Profanbauten aus dem 18. Jhd.
K010	
D	Gebiet G 3: Ortsteil St. Otmar mit Kirchbezirk und Erweiterungen aus dem 19. Jhd. Baugruppe B 3.1: Barocker Kirchbezirk St. Otmar mit Profanbauten aus dem 18. Jhd.



K011	A Friedhofanlage hinter Kirche. Buchenhecke um Friedhof. Hauptwege u. Vorplatz mit Verbundsteinen. Nebenwege bekiest. Holzkreuz auf Hauptachse. Geometrisch angeordnete Bäumli mit Kugelkrone. Gräber geometrisch angeordnet. Freiraum Rosenflächen. Pfarrgräber an Kirche angeordnet, hinter Sockel mit Granitabdeckung. Geometrischer Garten: Als Teil des Kulturobjekts Kirche, im Umgebungsschutz. 2-Teiliger Brunnen: aus bearbeitetem Beton. In kleinem "Pärkli". Um Brunnen Bodenpflasterung mit Blockstufen abgetrept. Hinter Brunnen Freiraum Rasenfläche. Teil des Friedhofs und somit der Umgebung des Kulturobjekts Kirche. D Gebiet G 3: Ortsteil St. Otmar mit Kirchbezirk und Erweiterungen aus dem 19. Jhd. Baugruppe B 3.1: Barocker Kirchbezirk St. Otmar mit Profanbauten aus dem 18. Jhd. Einzelobjekt E 3.1.16: Barocke Pfarrkirche St. Otmar mit geschweiffter Giebelfront, Glockenturm mit Zwiebelhelm, erbaut 1731-32. E Kategorie B: Katholische Kirche St. Otmar G Katholische Pfarrkirche St. Otmar: Geplant vom Laienarch. Johannes Pfister und ausgeführt von Franz Metzler und Heinrich Schelling. Barockbau mit vier Jochen und eingezogenem, dreiseitig geschlossenem Chor. Drei Rokokoretabel mit jüngeren Gemälden, das Hochaltarbild des hl. Otmar jetzt an der südl. Chorwand.
K012	D Gebiet G 3: Ortsteil St. Otmar mit Kirchbezirk und Erweiterungen aus dem 19. Jhd. Baugruppe B 3.1: Barocker Kirchbezirk St. Otmar mit Profanbauten aus dem 18. Jhd.
K013	D Gebiet G 3: Ortsteil St. Otmar mit Kirchbezirk und Erweiterungen aus dem 19. Jhd. Baugruppe B 3.1: Barocker Kirchbezirk St. Otmar mit Profanbauten aus dem 18. Jhd.
K014	A Seitlich angelegter Vorgarten. Hohe Buchenhecke darum. In Buchenhecke Sockelmauer mit Eisenstakettenzaun. Zugang Haus [] Granitsteinplatten. Seitlich Blumenrabatten. Zugang abgestuft. Div. Sträucher und Bäume. Freiraum Rasenflächen. Alter Steintisch und Steinbank unter alten Bäumen. Vorplätzli mit [] Franitplatten. Ver. Buchenhecke. Brunnen 1876. -> Keine wertvolle Substanz mehr vorhanden. D Gebiet G 3: Ortsteil St. Otmar mit Kirchbezirk und Erweiterungen aus dem 19. Jhd. Baugruppe B 3.1: Barocker Kirchbezirk St. Otmar mit Profanbauten aus dem 18. Jhd. Einzelobjekt E 3.1.18: Ehem. Gasthaus Hirschen, stattlicher Kreuzgiebelbau mit Sichtfachwerk auf hohem Steinsockel, erbaut 1732. E Kategorie B: Haus zum Hirschen (Ehemaliges Gasthaus Hirschen) G Ehemaliges Gasthaus Hirschen: Erb. 1732 für Johann Grütter, wie die Kirche aus Steinen der Burgruine Andwil; rest. 1963. Stolzer Kreuzgiebelbau mit hohem gemauerten EG und zwei Wohngeschossen in dekorativem Sichtfachwerk. Gediegen ausgestattete Wohnräume, in einem Schlafgemach ländliche Rokokomalereien.
K016	A Wegkreuz aus Holz in Wiese am Strassenrand. Links und rechts des Kreuzes eine Thuja.
K017	D Gebiet G 1: Alte bäuerliche Haufensiedlung vom Dorfbach bis auf Anhöhe, v.a. 17/18. Jhd. 1.0.3: Verdichtung von Bauten entlang Quergasse auf Hügelrücken, 18/19. Jhd. 1.0.1: Restaurant Otmarsegg auf Hügelrücken, Giebelfronthaus, 18/A. 19. Jhd.
K018	D Gebiet G 1: Alte bäuerliche Haufensiedlung vom Dorfbach bis auf Anhöhe, v.a. 17/18. Jhd
K019	D Umgebungszone U-ZO II: Ortsbildgliederndes, Wiesland mit Obstbäumen und einigen Alt- und Neubauten.
K020	D Baugruppe B 0.5: Ehemaliger Sägerei- und Mühlebezirk, mit Wohnbauten, 18/19. Jhd. 0.5.27: Reich dekoriertes Giebelfronthaus, vorübergehend Altersheim, erbaut um 1720. G Ortsmuseum: Strickbau 18. Jhd. Mit vertäferter Fassade, Klebdächern und modernen Untersichtsmalereien. Ausstellungsgut: Modelleiner Mühle, Säge, Knochenstamfe mit Wasserantrieb. Landwirtschaft, Torfstecherei, Flachs- und Wohnkultur. Gefängniszelle.
K022	A Wegkreuz aus Holz 1893 am Strassenrand in Wiese auf Betonsockel. Eisenstakettenzaun, dahinter Blumen. Links und rechts je ein "Bäumchen".
K023	A Wegkreuz aus Holz in Wiese. Stellriemen mit Holzstakettenzaun. Kleine Streucher und Blumen.
K024	A Wegkreuz aus Holz in Wiese. Umgeben von diversen Blumen.
K025	A Wegkreuz aus Holz am Strassenrand in Wiese. Holzlattenzaun, Blumen und Buchenhecken.
K026	A Wegkreuz aus Holz an Strassenabzweigung. Zugang mit Blockstufen. Betonsockel mit Eisenstakettenzaun. Blumen um Kreuz.



K027
D Gebiet G 3: Ortsteil St. Otmar mit Kirchbezirk und Erweiterungen aus dem 19. Jhd. 3.03.13: Altes Schulhaus, mit Satteldach und Quergiebel, vermutl. Um 1900 erbaut.
K028
D 3.0.15: Ortserweiterung Augarten, regelmässig gereihte Wohnbauten, zweigeschossig mit Quergiebel, 2. H. 19. Jhd.
K029
D 3.0.14: Altes Gehöft mit klassiz. Wohnteil, Walmdach mit Quergiebel, erbaut vor 1878.
K030
D 1.0.3: Verdichtung von Bauten entlang Quergasse auf Hügelrücken, 18/19. Jhd.
K031
D Gebiet G 1: Alte bäuerliche Haufensiedlung vom Dorfbach bis auf Anhöhe, v.a. 17/18. Jhd. 1.0.4: Gut erhaltener, regionaltyp. Mehrzweckbau mit Kreuzfirstdach, 18. Jhd
L Zum Alter der Häuser: Ständer-Bohlen: Vers.-Nrn. 108-110 (1534)
K032
D Umgebungszone U-ZO II: Ortsbildgliederndes, Wiesland mit Obstbäumen und einigen Alt- und Neubauten. 0.0.32: Herrschaftliche Villa Sonnenbühl mit Ecktürmchen, Zinne und eingezäuntem Garten, E. 19. Jhd.
K033
K034
K035
K036
D 2.0.8: Bäuerliche Wohnhäuser an Durchgangsstrasse, Tiele des alten Haufendorfs
K037
A Wegkreuz aus Holz in Wiese. Stellriemensockel mit Eisenstaketenzaun. Streucher und Blumen.
K038
K039
A Wegkreuz aus Holz in Wiese. Stellriemen mit Holzstaketenzaun. Kleine Streucher und Blumen.
K040
A Wegkreuz aus Holz in Ecke Strasse / Hauszufahrt. Bodendeckerli und Blumen.
K041
D Gebiet G 3: Ortsteil St. Otmar mit Kirchbezirk und Erweiterungen aus dem 19. Jhd.
K042
D 0.0.28: Bauernhöfe in Nahumgebung, 19. Jhd.
K043
D Gebiet G 2: Ortserweiterungen entlang der Strasse nach Hohfirst und Gossau, E. 19. Jhd.-A. 20. Jhd.
K044
D Gebiet G 2: Ortserweiterungen entlang der Strasse nach Hohfirst und Gossau, E. 19. Jhd.-A. 20. Jhd.
K045
K046
D Baugruppe B 0.2: Käserei, Saumästerei und Gehöft, E. 19. Jhd. 0.2.24: Prachtige Käserei/Saumästerei, in zweifarbigem Backstein, erbaut 1895.
K047
D Baugruppe B 0.2: Käserei, Saumästerei und Gehöft, E. 19. Jhd.
L Ökonomiebauten; Stallscheunen: Dieser Kreuzfirsthof (Riegelbau) mit dem 1905 erbauten Ökonomieteil steht in Andwil (Vers.-Nrn. 268/269). Die Scheune zeigt alle für die Zeit typischen Elemente: ein zentraler, in gelbem und rotem Backstein (Ziersteine) erstellter Stall mit einem Brunnen davor; die Fassaden sind mit einem Leistenschirm verkleidet, die Scheunentore mit Zierbrettern gestaltet. Grosszügiger, geschützter Raum vor Stall und Scheune.



Nicht im KO-Inventar	
Geretschwilerstrasse 1	
A	2-seitig angelegter Vorgarten. Sockelmauer m. Eisenstakettenzaun. Dahinter entlang Strasse Sträucher u. Blumengarten. Seitlich neben Haus Gemüsegarten. Breiter Kiesweg entlang Haus mit alten Stellriemen abgegrenzt. -> hist. Garten nicht mehr vorhanden.
Dorfbrunnen (Pz. 134)	
A	Dorfbrunnen in Strassenkreuzung vor Bächli mit Geländer. Brunnen aus Beton mit Granitabdeckung und Brunnenstock mit Aufschrift "Dorfandwil". Bodenpflasterung durch Trottoir von Strasse abgegrenzt.
Gadenhof (Assek. 283/284)	
L	Streckbauten (Gadenhäuser), Kreuzfirstbauten und Sonderformen: Der Gadenhof zeigt einen ungewöhnlichen Grundriss. Der Wohnteil in Fachwerkbauweise ist nur einraumtief - Küche, Stube und Nebestube sind aneinandergereiht. Angeblich handelt es sich bei diesem Bau um einen ehemaligen Kornspeicher aus dem 16. oder 17. Jh., bei dem ein Teil in Wohnraum umgebaut wurde.
Assek. 250	
L	Von den Renaissanceformen des ausgehenden 16. Jh. ins barocke 18. Jhd.: Schablonenmalereien um 1900. Gebäude mit aufgeführter Assek. Nr. nicht mehr vorhanden.

